ACQUIN
AKKREDITIERUNGS-, CERTIFIZIERUNGS- UND QUALITÄTSSICHERUNGS-INSTITUT

Your intention. Our focus.

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

► Link zum Inhaltsverzeichnis

Hochschule	**Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR M-V)**			
Ggf. Standort	**Außenstelle Peenemünde**			
Studiengang (Name/Bezeichnung)	**Polizeivollzugsdienst**			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	**Bachelor of Arts – B.A.**			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☐	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	**Sechs**			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	**180**			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)				
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	**150 (Stand Jahrgang 2019)**			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	**Die Anzahl richtet sich nach vorgegebenen Einstellungszahlen und unterliegt verschiedenen Einflussfaktoren, z. B. politische Entwicklung. In den kommenden drei bis vier Jahren ist von 150 Studierenden je Jahrgang auszugehen.**			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	**Siehe durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger bzw. Erfolgsquote.**			

Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	20.07.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Empfehlungen vor:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Satz 1-3, 5 MRVO): E-Learning Angebote sollten intensiver ausgebaut werden.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Der Anteil an hauptamtlichen Professuren sollte weiter ausgebaut und verstetigt werden. Ausschreibungen sollten unbefristet erfolgen. Bestehende Professuren sollten aus qualitätssichernden Gründen entfristet werden.
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12 Abs. 3 MRVO): Der Auf- und Ausbau einer einheitlichen Lehr- und Lehrplattform sollte vorangetrieben werden.
- Empfehlung 4 (Kriterium § 12 Abs. 3 MRVO): Die Verfügbarkeit von nichtwissenschaftlichem Personal in lehrunterstützenden Bereichen (Lehrverwaltung, Prüfungsamt, Evaluation/Qualitätssicherung, Personalverwaltung, IT-Abteilung) sollte den tatsächlichen Bedarfen angepasst und erhöht werden.
- Empfehlung 5 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Die Varianz der Prüfungsformen sollte erhöht sowie eine zweite Hausarbeit zur Vorbereitung der Bachelorarbeit vorgesehen werden.
- Empfehlung 6 (Kriterium § 12 Abs. 4 MRVO): Die Berechnung der Abschlussnote sollte nach Modulgröße (ECTS-Punkte) gewichtet werden.

Gesonderte Zustimmung bei regl. Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FHöVPR M-V) ist eine staatliche Hochschule des Landes Mecklenburg-Vorpommern und übernimmt die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (M-V). Die FHöVPR M-V bietet den Vorbereitungsdienst für die „Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt" sowie die Studiengänge „Rechtspfleger/in" (Diplom), „Öffentliche Verwaltung" (LL.B.) und „Polizeivollzugsdienst" (B.A.) an. Vorbereitend für die „Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt" kann auch die Ausbildung für den Allgemeinen Dienst und die Verwendung in der Polizei absolviert werden.

Der Studiengang „Polizeivollzugsdienst" (B.A.) (PVD) wird als einziger Studiengang vom Fachbereich Polizei angeboten und bildet die Studierenden für den gehobenen Dienst der Landespolizei sowie der deutschen Polizeien generell aus. Die polizeilichen Themenschwerpunkte, u. a. Gefahrenabwehr, Kriminalitätsbekämpfung, Einsatzmanagement, mit den jeweiligen Aufgabenfeldern, u. a. Streifendienst oder kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, sowie die dazu in Relation stehenden erforderlichen Fach- und Schlüsselkompetenzen sind in dem Anforderungsprofil für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (§ 12 Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, PolLaufbVO M-V) zusammengefasst.

Entsprechend des Profils sind verschiedene Fächer der Rechts-, Sozial-, Kriminal- und Verkehrswissenschaften sowie der polizeilichen Einsatzlehre zu interdisziplinär ausgerichteten Modulen für die Vermittlung theoretischer Inhalte verknüpft. In die Module eingebettet, sind fachpraktische Übungen und Trainings. Praktische Phasen beinhalten vornehmlich das Polizeiliche Training, das Einsatztraining und Sport sowie Praktika in den Behörden und Dienststellen der Landespolizei M-V.

Bewerbungsfähig sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Angehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft bzw. Staatsangehörige ausgewählter Drittstaaten. Hervorzuheben ist, dass neben der Prüfung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium, auch ein mehrstufiges Auswahlverfahren durch den Zentralen Auswahl- und Einstellungsdienst der FHöVPR durchgeführt wird. Dies dient nicht nur der Prüfung der psychischen und physischen Eignung, sondern auch der Feststellung der charakterlichen Integrität sowie eine der freiheitlich demokratischen Grundordnung entsprechenden Wertehaltung der Bewerberinnen und Bewerber. Mit Beginn des Studiums erfolgt die Ernennung der Studierenden zu Beamtinnen und Beamten auf Widerruf, einhergehend mit der Konsequenz, dass in allen Studienphasen eine Anwesenheitspflicht besteht. Die Studierenden unterliegen somit zugleich den laufbahn- und beamtenrechtlichen Vorschriften des Landes M-V und des Bundes.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt bereitet der Studiengang PVD an der FHöVPR sehr gut auf die Tätigkeit als Polizistin und Polizist vor. Die vermittelten Inhalte werden theoretisch gut untermauert und es gibt ausreichende Möglichkeiten aktuelle Herausforderungen für die Tätigkeit innerhalb der Polizei zu berücksichtigen.

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Lehrenden und Studierenden gegeben. Die Qualifikationsziele in den einzelnen Modulen sind mit dem angestrebten Ausbildungsniveau prinzipiell erreichbar. Die Studierenden heben insbesondere Verbesserungen in der Planungssicherheit des Semesterablaufs hervor. Die zwischenzeitlich vollzogene Umstellung auf eine Semesterstruktur wird positiv bewertet und trägt zur Verbesserung der Studierbarkeit bei. Wünschenswert ist ein zügiger Ausbau von E-Learning-Angeboten.

Ebenfalls sehr positiv zu bewerten ist die Etablierung eines Moduls zum Themenfeld „wissenschaftliches Arbeiten". Das mit einem Workload von fünf ECTS-Punkten ausgestattete Modul bietet die Gewähr für eine fundierte Ausbildung dieser für polizeiliche Aufgaben in einer sich dynamisch verändernden Informationsgesellschaft unverzichtbaren Schlüsselkompetenz.

Als ein grundlegendes Problemfeld wird die konzeptionell ambivalente Ausrichtung der Lehr- und Studieninhalte an den aus berufsspezifischen Anforderungsprofilen und Bedarfen der polizeilichen Praxis abgeleiteten Qualifikationen (bzw. Kompetenzen) gesehen, insofern diese mit der in § 8 APOPol für das Studium festgeschriebenen traditionellen Fächerorientierung konkurriert. In der aus dem Modulhandbuch ersichtlichen Umsetzung steht im Großen und Ganzen die Ausbildung von berufsbezogenen Qualifikationen (bzw. Kompetenzen) im Vordergrund. Die einzelnen Fachdisziplinen (Rechts-, Sozial-, Einsatz-, Führungs- und Kriminalwissenschaften) tragen ihren Beitrag multi- oder interdisziplinär zur Ausbildung dieser Qualifikationen bei. Daraus ergibt sich die Anforderung, Übersichten über einzelne Studienfächer bzw. fachspezifische theoretische Grundlagen stets im Kontext der Ausbildung beruflich relevanter Qualifikationen (bzw. Kompetenzen) zu lehren. Diesbezüglich wird angeregt, einen kritischen Reflexionsprozess in Gang zu setzen um die Fächerorientierung gänzlich zu überwinden und so die konzeptionelle Stimmigkeit des Studienganges in Richtung auf ein kompetenzorientiertes Polizeistudium weiter zu fördern.

Im Gespräch mit der Fachhochschulleitung wurde deutlich, dass die Arbeitsfähigkeit in den lehrunterstützenden Bereichen derzeit noch fragil ist, weil der administrative Unterbau nicht in ausreichendem Maße mit den erhöhten Anforderungen gewachsen ist. Im Lehrbereich ist es diesbezüglich hingegen zu einer erfreulichen Entspannung gekommen, sodass der Anteil an ausgefallenen Lehrveranstaltungen in den letzten Semestern deutlich verringert werden konnte. Handlungsbedarf ergibt sich im Lehrbereich im Hinblick auf qualitätssichernde Personalmaßnahmen; insbesondere sollte der Anteil hauptamtlicher Professoren und promovierter Lehrkräfte dauerhaft mit dem Ziel erhöht werden, jede Fachdisziplin auch akademisch solide zu unterfüttern.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick **2**
Kurzprofil des Studiengangs **3**
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums **4**
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien **6**
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) 6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) 7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) 8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) 8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) 9
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) 10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien **11**
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung 11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) 12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) 15
2.2.1 Curriculum 15
2.2.2 Mobilität 21
2.2.3 Personelle Ausstattung 23
2.2.4 Ressourcenausstattung 25
2.2.5 Prüfungssystem 30
2.2.6 Studierbarkeit 34
2.2.7 Besonderer Profilanspruch 37
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) 37
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) 39
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) 44
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) 45
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) 46
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) 47
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) 47
III Begutachtungsverfahren **48**
1 Allgemeine Hinweise 48
2 Rechtliche Grundlagen 48
3 Gutachtergruppe 48
IV Datenblatt **49**
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung 49
2 Daten zur Akkreditierung 49
Glossar **50**
Anhang **51**

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang PVD ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst sechs Semester.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang PVD sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 24 Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit wird nach § 30 Abs. 4 der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizeivollzugsdienst (APOPol M-V)) durch den Fachbereich festgelegt. Dieser hat sich am 19. August 2015 eine „Ordnung zur Bachelorarbeit und zur Diplomarbeit und deren Verteidigung“ (BachelorO) gegeben, in der „Der Bearbeitungsbeginn und der endgültige Abgabetermin (…) mit der Zulassung des Themas durch das Prüfungsamt festgelegt [werden].“ (§ 3 Abs. 1 BachelorO) Wiewohl in der Verordnung wie in der Ordnung kein zeitlicher Umfang festgelegt wird, ist dieser im Modulhandbuch mit 6 Monaten festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Zuständig für das Einstellungsverfahren und die Einstellung in den Landesdienst ist der Zentrale Auswahl- und Einstellungsdienst (ZAED) der FHöVPR M-V.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang PVD sind in § 12 i. V. m. § 5 PolLaufbVO M-V festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben. Das Verfahren zur Auswahl und Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber gem. § 5 Abs. 1 Pol-LaufbVO M-V ist Regelungsgegenstand der Polizei-Einstellungsrichtlinie (PolERL M-V). Das Auswahlverfahren setzt sich aus dem Zulassungsverfahren (Nr. 2.1 PolERL M-V), dem Auswahltest (Nr. 2.2 PolERL M-V) und dem polizeilichen Auskunftsverfahren (Nr. 2.3 PolERL M-V) zusammen.

Mit dem Zulassungsverfahren werden die formalen Einstellungsvoraussetzungen durch den ZAED und den polizeiärztlichen Dienst (PäD) geprüft. Es besteht ein, gegenwärtig generell ausgesetzter, Numerus clausus hinsichtlich der Mindestnoten: Durchschnitt Gesamtnote: 3,2 oder besser und Fachnote Deutsch: 7 Punkte oder besser.

Der mehrstufige Auswahltest (Einstellungsauswahlprüfung) prüft die psychische und physische Eignung und stellt die charakterliche Integrität sowie die Wertehaltung der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Teilnehmenden fest. Die Auswahlprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen: Psychologischer Leistungstest, Diktat, Sportleistungstest, Polizeiärztliche Untersuchung, Vorstellungsgespräch und Gruppendiskussion.

Das Nichtbestehen eines Teils des Auswahltests führt zum Ausschluss von dem Auswahlverfahren (Nr. 2.2 PolERL M-V). Abweichend von dieser Regelung können, den Einzelfall bewertend, einzelne Prüfungsleistungen im Rahmen des Auswahlverfahrens einmalig wiederholt werden.

Grundsätzlich stimmen sich die Aufsichtsbehörde, der ZAED sowie der Fachbereich Polizei vor Beginn eines Auswahlverfahrens über die Auswahl- und Einstellungskriterien ab, um auch bei geänderten Rahmenbedingungen eine Kontinuität im Verfahren und Rechtssicherheit gewährleisten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs PVD wird nach der bestandenen Laufbahnprüfung der akademische Grad „Polizeivollzugsdienst – Bachelor of Arts" mit Datum der Bachelorurkunde verliehen (§ 27 Abs. 4 APOPol M-V). Die Studierenden erhalten die Bachelorurkunde, das Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der aktuellen Fassung (zuletzt geändert nach März 2018) und das Transcript of Records.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Im Studiengang PVD werden 26 Module sowie die mündliche Abschlussprüfung angeboten. Der theoretische Anteil umfasst 19 Module einschließlich zweier Wahlpflichtbereiche, der Bachelorarbeit mit Verteidigung und der mündlichen Abschlussprüfung. Den praktischen Anteil bilden sieben Praxismodule.

Die Modulgrößen der Pflichtmodule (Theorie) variieren zwischen dem Mindestumfang von fünf ECTS-Punkten und zehn ECTS-Punkten (Workload: 200 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) à 45 Minuten bis 400 LVS). Die Module sind, in Abhängigkeit der zu erreichenden Qualifikationsziele, durch Beteiligung der relevanten Studienfächer (§ 8 APOPol M-V) in erforderlichem Maß interdisziplinär ausgerichtet. Die Modulnamen lassen den inhaltlichen Schwerpunkt erkennen. Mit Umstellung auf den Semesterbetrieb weisen die Module nunmehr eine einheitliche Laufzeit von sechs Monaten auf.

Eine Ausnahme hiervon stellt das zum Studienbeginn 2017 neugeschaffene Modul „Wissenschaftliches Arbeiten" (Modul 17) dar. Die Laufzeit erstreckt sich über das zweite und dritte Semester. Der Umfang von fünf ECTS-Punkten (Workload: 200 LVS) verteilt sich auf zwei ECTS-Punkte (Workload: 80 LVS) im zweiten Semester und drei ECTS-Punkte (Workload: 120 LVS) im dritten Semester.

Im Studiengang werden derzeit sieben Module in zwei Wahlpflichtbereichen mit einem Umfang von je drei ECTS-Punkten (Workload: 120 LVS) angeboten. Der Wahlpflichtbereich I (Modul 10) ist im vierten Semester verortet, der Wahlpflichtbereich II (Modul 16) im sechsten Semester.

Der Umfang der sieben angebotenen Praxismodule variiert in einer Spannweite von vier bis 14 ECTS-Punkten. In Abweichung des geforderten Mindestumfangs von fünf ECTS-Punkten ist das Modul „Praktikum I – Grundpraktikum“ mit vier ECTS-Punkten bewertet.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 Musterrechtsverordnung (MRVO) vorgesehene Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 27 Abs. 4 APOPol M-V festgelegt und wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 27 Abs. 3 S. 3 APOPol M-V mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen. Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 7 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation/Bewertung

Im Rahmen von Kooperationen mit den Behörden und Dienststellen der Landespolizei M-V erfolgt die Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse in den entsprechenden Praktikumsdienststellen vor Ort (§ 11 APOPol M-V). Der Kompetenzerwerb ist mit insgesamt 37 ECTS-Punkten (Workload: 1.480 LVS) bewertet, bei fünf Praxismodulen:

- Praktikum I – Grundpraktikum (vier ECTS-Punkte)

- Praktikum II – Sachbearbeiterpraktikum I Schutzpolizei (zehn ECTS-Punkte)
- Praktikum II – Sachbearbeiterpraktikum I Kriminalpolizei (zehn ECTS-Punkte)
- Praktikum III – Sachbearbeiterpraktikum II Polizeiinspektion (neun ECTS-Punkte)
- Praktikum III – Sachbearbeiterpraktikum II Landesbereitschaftspolizeiamt M-V (vier ECTS-Punkte).

Die Behörden und Dienststellen der Landespolizei M-V sind als obere und untere Landesbehörden dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa nachgeordnet, ebenso wie die Fachhochschule als sonstige Einrichtung. Die organisatorische und inhaltliche Ausgestaltung wird jährlich auf Grundlage einer modulbezogenen Verfügung geregelt. Die beteiligten Dienststellen sowie die Studierenden erhalten die Verfügung vor dem Beginn des Praxismoduls.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Zwei wesentliche Änderungen wurden im Curriculum seit der letzten Akkreditierung des Studiengangs PVD vorgenommen. Einerseits wurde die Jahrgangsstruktur zugunsten der Einführung einer Semesterstruktur abgeschafft und andererseits ein Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten eingeführt:

1. Der Studienbetrieb wurde ab dem 1. Oktober 2018 auf eine Semesterstruktur umgestellt. Hierdurch wurden Veränderungen im Umfang einzelner Module sowie der Prüfungszeiträume notwendig. Diese Änderungen beziehen sich auf eine Verkürzung der Pflichtmodule des theoretischen Teils auf einheitlich sechs Monate, die Verringerung der Anzahl gleichzeitig laufender Module, die Schaffung eines einheitlichen Prüfungszeitraums zum Semesterende sowie Änderungen im Studienverlauf und Umfang sowie Workload eines Pflichtmoduls. Diese Änderungen lassen eine verbesserte Studierbarkeit erwarten.
2. Die Neuschaffung eines Moduls zum wissenschaftlichen Arbeiten (Modul 17) geht auf eine Empfehlung der Gutachtergruppe der Reakkreditierung des Jahres 2013 zurück. Das Modul vermittelt Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens – inklusive der notwendigen EDV-Kenntnisse – im Umfang von 200 LVS (5 ECTS-Punkten). Die Modulprüfung erfolgt als Hausarbeit. Die Verortung im zweiten bzw. dritten Semester erscheint der Gutachtergruppe plausibel.

Darüber hinaus wurden Ergänzungen im Bereich der IT-gestützten Bearbeitung von Sachverhalten gemacht, die über den gesamten Studienverlauf eingepflegt werden.

In der nun vorgenommenen Begutachtung standen insbesondere Fragen von Qualität und Qualitätssicherung, der personellen und technischen Ausstattung, Prüfungsleistungen und Wahlmöglichkeiten durch die Studierenden sowie die Kompetenzorientierung im Vordergrund der Gespräche.

Im Hinblick auf Qualität und Qualitätssicherung wurden sowohl mit der Hochschulleitung als auch den Lehrenden die Aspekte der Personalauswahl und Evaluation von Lehrveranstaltung intensiv diskutiert. Dies betraf einerseits die Ausstattung mit qualifiziertem Lehrpersonal und ausreichend administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Andererseits wurde der Umgang mit den durch die Evaluationen gewonnenen Erkenntnissen zur Sicherstellung der Qualität der Lehre besprochen.

Zuletzt ist als Gesprächsschwerpunkt das Prüfungssystem zu nennen. Die Gutachtergruppe diskutierte mit den Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichs, inwiefern die hohe Anzahl von Klausuren im Kontext der Kompetenzorientierung sinnvoll sei.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Studiengang PVD ist darauf ausgerichtet, die Studierenden auf eine Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte des Landes M-V der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt vorzubereiten (§ 27 Abs. 1 APOPol M-V) und zu befähigen, selbstständig, handlungsorientiert und bürgernah in komplexen Einsatzlagen zu agieren und den demokratischen Rechtsstaat zu vertreten.

Das Anforderungsprofil bildet die Qualifikationsziele des Studienganges hinsichtlich der Fach- und Schlüsselqualifikationen auf Basis des Berufsbildes der Landespolizei M-V mit den typischen Aufgabenfeldern in den spezifischen Tätigkeitsbereichen ab. Der Fokus liegt auf einer Erstverwendung in den ersten fünf Jahren nach Studienabschluss.

Grundlegende Ziele und Schwerpunkte des Studiums stellen eine starke Werteorientierung an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Prinzipien des demokratischen Rechtsstaats dar sowie eine Vermittlung von Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Weiterentwicklung ihrer methodischen, persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzen unterstützen.

Unerlässlich für den Polizeiberuf ist demnach, die Studierenden zu befähigen, komplexe Zusammenhänge interdisziplinär zu würdigen und zu verknüpfen, um polizeiliche Aufgaben systematisch und zielgerichtet bearbeiten zu können. Diesem Umstand geschuldet, bedarf es eines praxisorientierten Fachwissens, welches sich aus den Bereichen Einsatzmanagement, Verkehrssicherheitsarbeit, Kriminalwissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Führungsmanagement und Fremdsprachen zusammensetzt.

Um den gestellten Anforderungen an die Berufs- und Tätigkeitsfelder im Hinblick auf eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in den Gebieten des Streifendienstes, der kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung, geschlossener Einsätze, komplexer Einsatzlagen sowie Ermittlungs- und Führungsaufgaben gerecht zu werden, sind fundierte methodische und persönliche Kompetenzen nötig.

Die methodischen Kompetenzen werden im Wesentlichen durch wissenschaftliche Arbeitsmethoden, Arbeits- und Zeitmanagement, selbstständiger Informationsgewinnung und -analyse, Gesprächstechniken sowie Präsentations- und Moderationstechniken abgebildet. Insbesondere die fortschreitende Digi-

talisierung, daran geknüpft sich ändernde Aufgaben und Anforderungen im beruflichen Alltag, bedürfen einer fundierten Anwendungskompetenz polizeilicher Informationssysteme und Kommunikationsstrategien sowie der Anwendung von Führungs- und Einsatzmitteln.

Ein besonderes Augenmerk wird zudem auf die Ausbildung bzw. Weiterentwicklung sozialer und persönlicher Kompetenzen gelegt. Als dialogorientierte und rechtsstaatliche Polizei, soll im Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit ein angemessenes und verhältnismäßiges Handeln im Mittelpunkt stehen. Daher ist es unerlässlich, Werte wie Toleranz, Kooperations- und Teamfähigkeit, Akzeptanz, Vorbildwirkung, Einfühlungsvermögen, Loyalität, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz herauszubilden. Insbesondere in komplexen gesellschaftlichen Zusammenhängen und Einsatzlagen, wird den Beamtinnen und Beamten physische und psychische Belastbarkeit, Stress- und Konflikthandhabung, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein, ein analytisches und vernetztes Denken sowie eine unumstößliche berufsethische Werteorientierung abverlangt.

Auch die Bereitschaft zur stetigen Weiterbildung sowie die Bereitschaft, sich selbstständig neue und sich verändernde Themenkomplexe zu erschließen, ist für den Polizeiberuf unverzichtbar.

Zusammenfassend ist der Studiengang PVD darauf ausgerichtet, die Studierenden für eine große Verwendungsbreite in der Landespolizei M-V mit einem hohen Grad an Selbstständigkeit, Handlungskompetenz und Bürgernähe zu befähigen. Zudem erlaubt das Anforderungsprofil dem Fachbereich und den Verantwortlichen für den Studiengang und die Module eine gewisse, den formulierten Qualifikationszielen entsprechende, Flexibilisierung von Studieninhalten, um auf neue gesellschaftliche und technische Entwicklungen entsprechend reagieren zu können.

Aktuell erarbeitet die Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK) auf Grundlage des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (mit Beschluss vom 16.02.2017 durch die Kultusministerkonferenz) einen Fachqualifikationsrahmen für das Polizeistudium (B.A.), an dem sich die Qualifikationsziele des Studiengangs PVD dann anlehnen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Ziel des Studiengangs PVD ist in § 27 Abs. 1 APOPol M-V stabil verankert: „Das Studium soll die Beamtinnen und Beamten befähigen, unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die Aufgaben in der Laufbahngruppe 2 des Polizeivollzugsdienstes zu erfüllen.“ Ausgehend von den Aufgaben der Landespolizei und vom Berufsbild des Polizeivollzugsdienstes werden unter dieser Prämisse im „Anforderungsprofil für den Studiengang „Polizeivollzugsdienst – Bachelor of Arts“ nach § 12 Polizeilaufbahnverordnung Mecklenburg-Vorpommern“ schlüssig die im Fokus des Studium stehenden Fach-, Methoden, persönlichen und sozialen Kompetenzen abgeleitet – an dieser Stelle allerdings noch ohne Bezug zum angestrebten Ausprägungsniveau.

Das angestrebte Abschlussniveau der jeweiligen Qualifikationsziele findet sich im Modulhandbuch im Großen und Ganzen hinreichend klar formuliert wieder. Stellenweise werden Qualifikationsziele jedoch mit Vorsatzcharakter (z. B. Module „Rechtsgrundlagen II“ sowie „Strafrecht Vertiefung“: *„sollen“*), inhaltsbeschreibend (z. B. Modul „Rechtsgrundlagen III“: *„Die Studierenden bearbeiten entsprechende Sachverhalte“*), sehr allgemein (z.B. Modul „Stabsarbeit bei der Bewältigung besonderer Lagen“: *„erlangen die fachlichen und methodischen Kompetenzen zur Mitarbeit in einem Führungsstab“*), oder im Hinblick auf das angestrebte Abschlussniveau unklar (z.B. Modul „Politischer und religiös begründeter Extremismus“: *„sich bewusst sein“*) aufgeführt. Diesbezüglich wäre eine Präzisierung im Modulhandbuch wünschenswert.

Ferner ist nicht immer nachvollziehbar, in welcher Weise sich die angeführten Qualifikationsziele mit dem entsprechenden Abschlussniveau in den Prüfungsformen bzw. Modulevaluationen widerspiegeln. Die Konzeption kompetenzorientierter Prüfungen und die Evaluation der Zielerreichung unter Berücksichtigung des angestrebten Abschlussniveaus sollte daher verstärkt bedacht werden (vgl. Kapitel II.2.2.5).

Im Bereich Sport bleibt die Herkunft der Bewertungsmaßstäbe für die Qualifikationsziele bzw. das Abschlussniveau in den einzelnen Disziplinen (Sportnormen) unklar. Darüber hinaus ergibt sich der Kompetenzbezug (Erhalt bzw. Erhöhung der physischen Belastbarkeit) in Abgrenzung zur sportlichen Leistungsfähigkeit („schneller, höher, weiter“) nur vordergründig bzw. implizit.

Konzeptionell eingebunden in die persönlichen Kompetenzen wird auch die Wertebildung im Verlauf des Studienganges als Qualifikationsziel ins Auge gefasst. Es ist aber nur teilweise erkennbar wie beispielsweise die Ausprägung einer berufsethischen Werteorientierung oder von Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein gesteuert und evaluiert wird. Dem schwierigen Themenfeld die Entwicklung auch derart komplexer Kompetenzbereiche im Verlauf des Studiums nachvollziehbar abzubilden, sollte sich die FHöVPR M-V in Zukunft verstärkt zuwenden.

Insgesamt wird durch diese kritischen Anmerkungen die weitergehend stringente Ableitung und Implementierung der angestrebten Qualifikationsziele und Kompetenzausprägungen im Studium nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Aus gutachterlicher Sicht ist die Kompetenzkonzeption des Studiengangs PVD an der FHöVPR M-V mit dem zwischenzeitlich von der Konferenz der Hochschulen und Fachbereichen der Polizei (HPK) verabschiedeten Fachqualifikationsrahmen Polizeistudium (B.A.) weitgehend kompatibel.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Allgemeine Informationen

Das Curriculum orientiert sich an der Befähigung der Studierenden für die Tätigkeiten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt als elementarem Qualifikationsziel (§ 27 Abs. 1 APOPol M-V), berücksichtigt die im Anforderungsprofil formulierten, zu erwerbenden Fach- und Schlüsselkompetenzen (vgl. Kap. 2.1) und soll die in § 28 APOPol M-V definierten Themenschwerpunkte modularisiert abbilden.

Das Curriculum sieht, ausgehend vom Niveau der Hochschulzugangsberechtigung, die Vermittlung berufsrelevanter Inhalte in Theorie und Praxis vor, die im Studienverlauf vertieft, erweitert und zunehmend miteinander verknüpft werden. Das spezifische Berufsbild der Polizei erfordert zudem für den Qualifikationserwerb eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis. Die Anteile betragen 120 ECTS-Punkte für den theoretischen Teil und 60 ECTS-Punkte für den praktischen Teil.

Die größten Arbeitsumfänge entfallen auf die Studienfächer der Rechtswissenschaften (vier Module, 30 ECTS-Punkte) sowie der Verkehrswissenschaften und Einsatzlehre (vier Module, 29 ECTS-Punkte). Obwohl die Rechtswissenschaften nicht explizit als Schwerpunkt benannt sind, stellen die spezifischen Fachkompetenzen das Fundament des polizeilichen Handelns dar. Mit Neufassung der APOPol M-V, hier die Überarbeitung des § 28 APOPol M-V, wird diesem Aspekt Rechnung getragen und die Rechtswissenschaften als Schwerpunkt aufgeführt. Die Module dieser Wissenschaftsbereiche sind über den gesamten Studienverlauf verteilt, mit der Intention der kontinuierlich vertiefenden Wissensvermittlung.

Mit Blick auf die Erstverwendung (fünf Jahre) nach Studienabschluss, die zumeist in der Schutzpolizei stattfindet, weisen die Kriminalwissenschaften einen geringeren Anteil am Curriculum auf. Eine entsprechende Spezialisierung findet im Rahmen berufsbegleitender Fortbildungen zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Das Curriculum sieht mit insgesamt sieben Modulen die Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse vor. Im Rahmen studienbegleitender Angebote sind polizeiliche und einsatzbezogene Fähigkeiten zu erwerben und die physischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu trainieren. Die Verknüpfung des erlangten Wissens mit Sachverhalten des beruflichen Alltags findet im Rahmen von Kooperationen in den verschiedenen Behörden und Dienststellen der Landespolizei M-V statt (§ 11 Abs. 1 APOPol M-V). Die Studierenden absolvieren zwei Praxismodule an der FHöVPR M-V und fünf Praxismodule in den Behörden und Dienststellen der Landespolizei M-V. An der Fachhochschule finden das Sporttraining, das Einsatzbezogene

Training einschließlich der Schießtrainings (Modul Praktikum IV) sowie die Polizeilichen Trainings (Modul Polizeiliche Trainings 1-3) statt.

Mit Einstellung des Jahrgangs 2018 zum 01.10.2018 wurde das Studium auf die übliche Semesterstruktur mit Winter- und Sommersemester umgestellt. Ausschlaggebend ist die Verringerung der gleichzeitig stattfindenden Module und damit verbunden, eine verbesserte Studierbarkeit, eine kontinuierlichere Wissensvermittlung sowie die Erzeugung von inhaltlichen und methodischen Synergieeffekten und perspektivisch auch die Erleichterung einer adäquaten Studierendenmobilität. Aus der Semesterstruktur resultierende Konsequenzen betreffen insbesondere die Pflichtmodule von Theorie und Praxis:

- Verkürzung der Pflichtmodule des theoretischen Teils auf einheitlich sechs Monate
- Verringerung der Anzahl gleichzeitig laufender Module (und Prüfungsanzahl)
- Schaffung eines einheitlichen Prüfungszeitraums (Prüfungen am Semesterende)
- Änderung der Lage im Studienverlauf (Pflichtmodule Theorie)
- Änderung von Umfang und Workload eines Pflichtmoduls (Theorie)
- Zuordnung von ECTS-Punkten zu Prüfungsteilleistungen
- Vergabe neuer Modulnummern.

Das Vorhaben betrifft alle folgenden Einstellungsjahrgänge, nicht jedoch die Kohorte des Jahrgangs 2017. Für einen begrenzten Zeitraum, bis zum September 2020, wird der Studiengang „Polizeivollzugsdienst“ (B. A.) in zwei verschiedenen Varianten des Studienbetriebs angeboten.

Mit Bezug zum Gutachten des Reakkreditierungsverfahrens in 2013 bestand die Empfehlung seitens der Gutachtergruppe in der Aufnahme einer weiteren Hausarbeit als Prüfungsleistung im Wahlpflichtbereich, ggf. im Modul „Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Polizei“. Ziel war eine intensivere Vorbereitung auf die Anfertigung der Bachelorarbeit mittels der Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Die in der Stellungnahme der FHöVPR M-V dargestellte Lösung wurde zugunsten der Schaffung eines eigenständigen Moduls mit dem spezifischen Themenschwerpunkt weiterentwickelt. Die Modullage im zweiten und dritten Semester resultiert aus der Annahme, dass einerseits die Verortung im ersten Semester aufgrund der Modulinhalte als zu früh erscheint und andererseits das vierte und fünfte Semester mit der eher praktischen Ausrichtung nicht zielführend ist. Zudem können Module des Wahlpflichtbereiches 10, aufgrund der Lage im vierten Semester, bei entsprechender Themenstellung auf die Inhalte des Wissenschaftlichen Arbeitens aufbauen und diese ggf. vertiefen (vgl. Modul 10-6).

Weiterhin wurden bestehende Inhalte von einer Vielzahl von Modulen im Theoriebereich um Themen der Polizeilichen Informationsverarbeitung ergänzt. Der Fokus liegt dabei auf der IT-gestützten Bearbeitung von Sachverhalten, die sich aus den beteiligten Studienfächern der jeweiligen Module inhaltlich ableiten lassen. Die Studierenden werden somit während des gesamten Studienverlaufs in die sachverhaltsbezogene Anwendung der polizeilichen Informationssysteme unterwiesen. Mit der Verknüpfung

von Theorie und Praxis ist auch die Erwartung verbunden, dass die Kompetenzen seitens der Studierenden, ab dem Jahrgang 2019, bzgl. einer perspektivischen Anwendung von Informationssystemen in den Behörden und Dienststellen deutlich verbessert werden.

Die Lage einzelner Module im Studienverlauf wurde mit dem Ziel geändert, das Curriculum in inhaltlicher Hinsicht zu entzerren bzw. die Modulinhalte im Studienverlauf ausgewogener präsentieren und so gegenüber den Studierenden auch transparenter darstellen zu können. Parallellaufende Module gleicher Wissenschaftsbereiche werden zukünftig vermieden. Bspw. sah das Curriculum des Studiengangs bis zum Einstellungsjahrgang 2017 vor, dass im Studienabschnitt I zwei Module mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt oder im Studienabschnitt II zwei Module mit kriminalwissenschaftlicher Ausrichtung parallel zu absolvieren waren.

Die Verantwortung für die Module übernehmen Lehrende des Fachbereiches Polizei. Die Lehrenden werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereiches Polizei zu Modulverantwortlichen bestellt und übernehmen Aufgaben wie z. B. die Abstimmung der Inhalte mit den eingesetzten Lehrenden, den Einsatz der Lehrbeauftragten und die Vorbereitung der Modulprüfungen (vgl. § 10 Abs. 2 APOPol M-V). Für in Frage kommende Praxismodule benennen die Behörden und Dienststellen zusätzlich vor Ort Praktikumsverantwortliche und Praktikumsbetreuende mit jeweils definierter Aufgabenzuweisung (vgl. § 11 Abs. 2, 3 APOPol M-V).

Studiengangsaufbau

1. Studienjahr

Das erste Studienjahr ist durch die Vermittlung der grundlegenden Fachkompetenzen aus den Rechts-, Sozial-, Kriminal- und Verkehrswissenschaften sowie der polizeilichen Einsatzlehre gekennzeichnet. Geeignete Lehr-/Lernformen, z. B. Kommunikations- und Vernehmungstrainings (Übungen), unterstützen den Erwerb sozialer und persönlicher Kompetenzen. Die Studierenden eignen sich studienjahrübergreifend im zweiten und dritten Semester Methoden und Kompetenzen im Kontext des wissenschaftlichen Arbeitens an.

Folgende Grundlagenmodule im Pflichtteil (Theorie) sind Teil des Curriculums:

- Rechtsgrundlagen I (Polizei in Staat und Gesellschaft)
- Sozialwissenschaftliche Grundlagen der Polizei
- Einsatz und Verkehr I (Grundlagen der Einsatzlehre)
- Rechtsgrundlagen II (Straf- und Eingriffsrecht)
- Anzeige und Vernehmung als besondere Kommunikation in der Polizeiarbeit
- Einsatz und Verkehr II (Einsatzmanagement und Verkehrsrecht)
- Wissenschaftliches Arbeiten.

Die Studierenden lernen Aufbau, Organisation und Aufgaben in ausgewählten Dienststellen der Landespolizei M-V im Rahmen einer auswärtigen Lehrveranstaltung kennen (Modul Praktische Trainings 1-3) und absolvieren im Landesbereitschaftspolizeiamt M-V ein dreiwöchiges Praktikum mit dem Ziel, die Organisation der Bereitschaftspolizei zu verstehen und die Befähigung für die Teilnahme an Einsätzen in geschlossenen Einheiten zu erlangen (Modul: Praktikum I). Studienbegleitend werden Sporttrainings (Fitness, Schwimmen) und Einsatzbezogene Trainings (Eingriffs-, Sicherungs- und Vollzugstechniken, Eigensicherung, Waffen- und Schießausbildung) angeboten.

2. Studienjahr

Im zweiten Studienjahr vertiefen die Studierenden im dritten Semester ihre Fachkompetenzen im Bereich der Rechts- und Kriminalwissenschaften. Die Studierenden lernen insbesondere den Rahmen und die Handlungsmöglichkeiten des Eingriffsrechtes sowie die kriminaltaktischen Methoden für die eigenständige Ermittlungsarbeit kennen und können ausgewählte Eingriffsmaßnahmen aus kriminaltaktischer Perspektive planen. Die Integration von Übungen, bspw. zur kriminalistischen Fotografie, schärfen die anwendungsbezogenen Kompetenzen der Studierenden. Weiterhin hält das Curriculum das in hohem Maße interdisziplinär ausgerichtete Modul „Einsatz und Verkehr III“ mit einem hohen kriminalwissenschaftlichen Anteil bereit. Ebenso sind Inhalte des Moduls das polizeiliche Einsatzmanagement unter Einbezug des Versammlungsrechtes und der verschiedenen Formen des Extremismus. Im vierten Semester ist der Wahlpflichtbereich 10 mit derzeit sieben Wahlpflichtmodulen verortet.

Folgende Module (Theorie) im Pflicht- und Wahlpflichtteil sind zu absolvieren:

- Rechtsgrundlagen III
- Kriminaltaktik/Kriminaltechnik
- Einsatz und Verkehr III
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Wahlpflichtbereich 10.

Studienbegleitend festigen die Studierenden ihre körperlichen Fähigkeiten durch Sport- und Einsatztrainings und werden im Rahmen der Polizeilichen Trainings u. a. für die Durchführung von Verkehrskontrollen und der Verkehrsunfallaufnahmen befähigt.

Das vierte Semester sieht für die Studierenden die Möglichkeit vor, bisher erworbenes Wissen bzw. erworbene Kompetenzen im Rahmen zweier Praktika (jeweils 7,5 Wochen Zeitumfang) mit der schutzpolizeilichen bzw. der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung beruflichen Aufgaben in verschiedenen Dienststellen der Landespolizei M-V zu verknüpfen (Modul: „Praktikum II – Sachbearbeiterpraktikum I Schutzpolizei/ Kriminalpolizei“).

3. Studienjahr

Der Kompetenzerwerb auf dem Gebiet der Führungslehre (in Organisationen) und das polizeiliche Berufsbild im internationalen bzw. europäischen Kontext stellen den Schwerpunkt des fünften Semesters

dar. Die Studierenden lernen die Rolle der Führungskraft vor dem Hintergrund unterschiedlicher Führungskonzepte kennen und absolvieren Trainings zur Gesprächsführung. Zu erwerbende Fremdsprachkenntnisse werden mit polizeilichen Sachverhalten verknüpft und sollen im Rahmen einer einwöchigen Studienfahrt zu europäischen Kooperationspartnern (Polizeiliche Hochschulen) erprobt werden (vgl. Kap. 3.2.2). Die Studierenden haben die Möglichkeit, fakultativ den B1-Sprachtest abzulegen. Das sechste Semester dient der vertiefenden Wissensvermittlung in den Rechts-, Kriminal- und Verkehrswissenschaften sowie der polizeilichen Einsatzlehre. Die Studierenden belegen den Wahlpflichtbereich 16 mit derzeit sieben Wahlpflichtmodulen. Das Angebot umfasst folgende Module (Theorie) im Pflicht- und Wahlpflichtteil:

- Internationale Zusammenarbeit
- Führung in Organisationen
- Rechtsgrundlagen IV (Straf- und Eingriffsrecht)
- Kriminalwissenschaften
- Einsatz und Verkehr IV
- Wahlpflichtbereich 16.

Im fünften Semester sollen im Rahmen zweier Praktika (sieben und drei Wochen) die erworbenen Kompetenzen auf dem Gebiet der Führungslehre anwendungsorientiert erprobt und umgesetzt werden:

- Praktikum III - Sachbearbeiterpraktikum II Polizeiinspektion
- Praktikum III - Sachbearbeiterpraktikum II Landesbereitschaftspolizeiamt M-V.

Das Modul „Praktikum III - Sachbearbeiterpraktikum II Polizeiinspektion“ fokussiert das einsatzbezogene Führen von Mitarbeitenden im Rahmen der Tätigkeiten einer Dienstgruppe. Im Studienverlauf erworbene Fach- und Schlüsselkompetenzen sollen die Studierenden bei der Bewältigung führungsbezogener Aufgaben unterstützen. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, mit einer einwöchigen Wahlstation die Strukturen einer selbst gewählten Landesbehörde studiengangsbezogen näher kennenzulernen. Im Rahmen des Moduls „Sachbearbeiterpraktikum II Landesbereitschaftspolizeiamt M-V“ erlernen die Studierenden das selbstständige Führen von geschlossenen Einheiten.

Das studienbegleitende Sport- und Einsatztraining weist dagegen einen deutlich reduzierteren Umfang auf und dient überwiegend dem Lizenzerhalt für den Schusswaffengebrauch.

Im dritten Studienjahr fertigen die Studierenden studienbegleitend, im Selbststudium, die Bachelorarbeit an, wobei sie für die Bearbeitung auch einen Zeitraum von zwei Wochen unterrichtsfreie Zeit erhalten. Im sechsten Semester verteidigen die Studierenden ihre Bachelorarbeit.

Das Studium endet mit der mündlichen Abschlussprüfung. Mit dem interdisziplinären Prüfungsgespräch zeigen die Studierenden, wie sie polizeiliche Sachverhalte bzw. Problemstellungen mit den erworbenen

Fach- und Schlüsselkompetenzen im Hinblick auf „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“[1] lösungsorientiert analysieren und diskutieren können.

Lernkontext

Mit folgenden, in § 7 Abs. 3 APOPol M-V, definierten Lehr-/Lernformen sollen die Moduleinhalte vermittelt bzw. soll der Wissens-/Kompetenzerwerb erfolgen:

- Vorlesungen
- Seminare
- Lehrgespräche
- Projekte
- Auswärtige Lehrveranstaltungen
- E-Learning
- Selbststudium
- Trainingsverfahren
- Übungen.

Insgesamt erfolgt die Auswahl und Zusammensetzung der Lehr-/Lernformen mit dem Ziel der bestmöglichen Erreichung der Lernziele und des Kompetenzerwerbs. Für die Verzahnung von Theorie und Praxis werden dafür mehrere Lehr-/Lernformen miteinander verknüpft, bspw. die Vermittlung von theoretischen Inhalten des Verkehrsrechtes und der Polizeidienstkunde (Lehr-/Lernform: Lehrgespräch) mit der praktischen Anwendung im Rahmen von Übungen zur Verkehrsunfallaufnahme bzw. Verkehrskontrolle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang PVD an der FHöVPR M-V bereitet insgesamt sehr gut auf die Tätigkeit als Polizeibeamtinnen und -beamte vor. Es wird ein angemessener Anteil von Theorie vermittelt, die Auswahl der vermittelten Inhalte wird sehr gut begründet und berücksichtigt auch aktuelle Herausforderungen für die Tätigkeit innerhalb der Polizei. Das Curriculum baut sinnvoll aufeinander auf und die einzelnen Module sind grundsätzlich inhaltlich stimmig. Die Veränderung zugunsten einer Semesterstruktur ist ebenfalls gut implementiert und verbessert die Möglichkeit der studentischen Mobilität.

Die Qualifikationsziele werden durch die Studiengangskonzeption erreicht und die Studieninhalte sind für den Abschlussgrad eines Bachelorstudiums angemessen. Die Verknüpfungen von Theorie, Training und Praxis sind ebenfalls sehr gelungen und werden durch einen regelmäßigen Austausch zwischen der FHöVPR M-V, den Polizeidienststellen und den Trainingsanlagen auch zukünftig sichergestellt. Besonders ist hervorzuheben, dass die FHöVPR M-V bei der Auswahl der Studierenden beteiligt ist und damit

[1] vgl. Kultusministerkonferenz 2017: Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse

einen wesentlichen Anteil an dem späteren Studienerfolg schon vor Aufnahme des Studiums hat (vgl. Kapitel I.3).

In Abweichung des geforderten Mindestumfangs von fünf ECTS-Punkten ist das Modul „Praktikum I – Grundpraktikum“ mit vier ECTS-Punkten bewertet. In Anbetracht der zu vermittelnden Kompetenzen (Kennenlernen von Organisation und Aufgaben des Dienstes der Bereitschaftspolizei sowie von Führungs- und Einsatzmitteln der Landespolizei, etc.) erscheint aus Sicht der Gutachtergruppe der damit verbundene Workload im Kontext der Lage im Studienverlauf und der Verknüpfung von Theorie und Praxis als angemessen und zulässig. Der Umfang von drei ECTS-Punkten in den Wahlpflichtmodulen ist aus Sicht der Gutachtergruppe aus denselben Gründen statthaft und erlaubt eine deutlich gezieltere Schwerpunktsetzung auf inhaltlich abgrenzbare Aufgabenfelder des polizeilichen Berufsfeldes und verbessert so auch die Flexibilisierung des Modulangebotes.

Die Lehr- und Lernformen zeigen sich allerdings eher traditionell und beziehen sich neben klassischen Vorlesungen auf Lehrgespräche, Übungen, Gruppenarbeiten usw. Die Einbeziehung von online-gestützten Lehr- und Lernformen ist hingegen nicht sehr ausgeprägt. E-Learning-Angebote sollten daher intensiver ausgebaut werden. Hierbei sollte auch geprüft werden, wie Angebote an Onlinevorlesungen und Fernlehre in den Studienbetrieb integriert werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- E-Learning Angebote sollten intensiver ausgebaut werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Zur Internationalisierung gehört neben der Verankerung des Europäischen Rechts und der Europapolitik, dem Erwerb interkultureller Kompetenzen und fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse auch der Erwerb internationaler Erfahrungen im Rahmen einer Studienfahrt. Im Rahmen von Kooperationen und Partnerschaften mit polizeilichen Hochschulen im europäischen Ausland mehreren Institutionen ist, eingebettet in das Modul 11 „Internationale Zusammenarbeit“, für die Studierenden im sechsten Semester eine maximal einwöchige Studienfahrt vorgesehen.

Die FHöVPR M-V bekennt sich mit ihrer „Agenda für die Internationalisierung“ zu den Prinzipien der Erasmus-Hochschulcharta der Europäischen Union und kann eine entsprechende Erasmus-Registrierung

vorweisen. Aktuell besteht ein Erasmus Partner Agreement mit einer polizeilichen Hochschule im europäischen Ausland[2], welches die Studierendenmobilität der Partnerhochschule an die FHöVPR M-V zum Inhalt hat.

Die Zuständigkeit des Prüfungsamtes zur Anerkennung und Anrechnung anderweitig erbrachter Ausbildungs-, Studien-, Prüfungs- und polizeipraktischer Leistungen regelt § 12 Abs. 2 APOPol M-V. Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die FHöVPR M-V werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder ausländischer Hochschulen erbracht worden sind, auf das Studium gemäß der Lissabon-Konvention angerechnet. Außerhochschulische Kompetenzen können bis zur Hälfte des Studiums bei Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Erwerb verschiedenster kultureller und v.a. fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse ist zu Zeiten globaler Vernetzung und Einflüsse auch für die Bewältigung polizeilicher Einsatzlagen unumgänglich geworden. Um die Studierenden auf diese Anforderungen vorzubereiten, ist neben der Einbettung des Europarechts/Europapolitik v.a. die inhaltliche Gestaltung des Moduls 11 „internationale Zusammenarbeit“ von großer Bedeutung. Die Gutachtergruppe begrüßt es daher, dass die FHöVPR M-V den Studierenden im Rahmen der Studienfahrt die Möglichkeit der interkulturellen Kompetenzerweiterung bietet.

Für die Studierenden des Studiengangs PVD der FHöVPR M-V ist das Mobilitätsangebot ERASMUS aufgrund der Bestimmungen, welche sich aus dem Dienstrecht des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern ergeben, nicht realisierbar. Umso wichtiger ist daher ein kultureller wie fachspezifischer Wissens- und Erfahrungsaustausch für die Studierenden wie auch für das Lehrpersonal der der FHöVPR M-V. Dies gelingt der FHöVPR M-V als Gastgeber für ausländische Polizeistudierende bspw. aus Norwegen und dem Baltikum nicht nur im Rahmen der ERASMUS-Hochschulcharta.

Wie aus den Gesprächen mit den Mitgliedern der FHöVPR M-V zu erfahren war, steht es den Studierenden zudem frei, ihre Kompetenzen durch den Besuch von Lehrveranstaltungen anderer Universitäten bzw. Fachhochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu verbreiten.

Insgesamt findet ein verstärkter internationaler Austausch statt, soweit es die straffe Studienplanung zulässt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

[2] Inter-Institutional agreement 2014-2021 mit der Police Academy in Szcytno, Poland

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Verwaltungsfachhochschullandesverordnung führt in Unterabschnitt 3 das mit Lehraufgaben betraute Personal nach Statusgruppen auf (§§ 18, 19, 20, 21, 22 FHöVPRLVO M-V). Die Lehraufgaben der Fachhochschule nehmen Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte wahr.

Professorinnen und Professoren übernehmen gem. § 19 FHöVPRLVO M-V die Aufgaben der Fachhochschule in Forschung, Lehre und Fortbildung und sind mit der Aufgabe betraut, die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen. An der Fachhochschule wurde im Jahr 2016 mit den Berufungsverfahren begonnen. Seit August 2016 sind im Fachbereich zwei Professuren für die Fachgebiete Kriminologie bzw. Kriminalistik besetzt, die aber Lehraufgaben nur für ein Fachgebiet wahrnehmen. Eine dritte Professur, die ursprünglich ebenfalls für die oben genannten Fachgebiete vorgesehen war, ist inzwischen für ein anderes Fachgebiet zur Verfügung gestellt worden. Mithin ist vorgesehen, eine neue dritte sowie eine vierte Professur mit den Schwerpunkten Rechts- bzw. Sozialwissenschaften auszuschreiben. Dieser Ausschreibungsprozess befindet sich gegenwärtig in Bearbeitung, das Berufungsverfahren soll 2020 mit der Besetzung abgeschlossen sein.

Darüber hinaus verfügt der Fachbereich Allgemeine Verwaltung der FHöVPR M-V über zwei Professuren, zum einen für das Lehrgebiet „Öffentliches Recht“ und zum anderen für das Lehrgebiet „Sozialwissenschaften“. Dies ermöglicht es, fachbereichsübergreifend Synergieeffekte zu erzielen und den wissenschaftlichen Austausch und Diskurs zu fördern.

Der fachbereichsübergreifende Einsatz von Lehrenden ermöglicht nicht nur die interdisziplinäre Zusammenarbeit, sondern flexibilisiert auch den Einsatz personeller Ressourcen zur Unterstützung anderer Fachbereiche in der Gewährleistung von Studium und Lehre sowie der Ausbildung.

Weiterhin sind Hochschuldozentinnen und -dozenten mit den Aufgaben in Forschung, Lehre und Fortbildung betraut. Die Kriterien für die Bestellung von Hochschuldozentinnen und -dozenten regelt § 20 Abs. 2, 3 FHöVPRLVO M-V. Neben dem abgeschlossenen Hochschulstudium nach Abs. 2 ist auch die bestandene Prüfung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt oder eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit gem. Abs. 3 zulässig. Gegenwärtig übernehmen 12 Hochschuldozenten nach § 20 Abs. 2 FHöVPRLVO M-V die Vermittlung wissenschaftlicher Studieninhalte.

Darüber hinaus übernehmen Lehrkräfte für besondere Aufgaben die Vermittlung überwiegend praktischer Kenntnisse, die auf der polizeilichen Berufserfahrung beruhen und somit für die Herausbildung von Fähigkeiten notwendig sind, die für die Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamte unerlässlich sind. Eine Vielzahl an Lehrkräften für besondere Aufgaben verfügt ebenfalls über die Qualifikation nach § 20 Abs.

2 FHöVPRLVO M-V und ist daher befähigt, den aktuellen Stand der Wissenschaft adäquat in das Studium und in die Lehre einfließen zu lassen. Gegenwärtig übernehmen von 103 Lehrkräften für besondere Aufgaben des Fachbereiches Polizei circa 30 Lehrende die Vermittlung von Inhalten in den theoretischen Pflichtmodulen. Die Vermittlung praktischer Inhalte in den Praxismodulen übernehmen zumeist Beamte/innen des gehobenen Dienstes, wobei für den Lehrendeneinsatz generell ein Pool von circa 50 Lehrkräften für besondere Aufgaben des mittleren und gehobenen Dienstes zur Verfügung steht.

Zur Ergänzung des Lehrangebots oder für einen durch hauptamtliche Hochschullehrende nicht gedeckten Lehrbedarf, kann die Fachhochschule gem. § 22 FHöVPRLVO M-V Lehraufträge vergeben. Aufgrund des geringen Stundenanteils wird auf die Angabe der Qualifikationsprofile verzichtet.

Mit Einrichtung des Arbeitsbereiches Hochschuldidaktik am Institut für Fortbildung und Verwaltungsmodernisierung der FHöVPR M-V (FI) im September 2017 wurde ein geeigneter Rahmen geschaffen, um eine kontinuierliche methodisch-didaktische Qualifizierung der Lehrenden zu gewährleisten. In Kooperation mit der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Rostock wird den Lehrenden ein hochschuldidaktisches Qualifizierungsprogramm angeboten, das in Inhalt und Umfang die Qualitätsstandards für die Anerkennung von Leistungen in der hochschuldidaktischen Weiterbildung der Deutschen Gesellschaft für Hochschuldidaktik (dghd) erfüllt. Die Zertifizierung des Arbeitsbereiches wird angestrebt. Insofern wurden die in 2014 durchgeführte Fortentwicklung einer zertifizierungsfähigen Seminarreihe „Hochschuldidaktik“ und die erarbeiteten „Leitlinien zur Modularisierung und Zertifizierung hochschuldidaktischer Weiterbildung und Beratung sowie Qualitätsstandards für deren Anerkennung an der FHöVPR M-V, Fachbereich Polizei“ hochschulweit zu einem zentralen Angebot für die Lehrenden aller Fachbereiche der FHöVPR M-V institutionalisiert und verstetigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anzahl der Lehrkräfte ist für die Durchführung des Studiengangs PVD hinreichend gut. Dies gilt bei spürbar gestiegenen Studierendenzahlen gleichermaßen für die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte. Erfreulich ist, dass die Stoffvermittlung zu einem überwiegenden Anteil durch hauptamtliches Lehrpersonal erfolgt. Aktuell verfügt der Fachbereich Polizei in den Theoriemodulen über zwei Professuren, zwölf Hochschuldozenten, 30 Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie 18 Lehrbeauftragte. In den Praxismodulen wird auf eigenes Trainings-/Lehrpersonal zurückgegriffen. Eine Minderung vorhandener Lehrkapazitäten im Studium durch die ebenfalls vor Ort angesiedelte Aus- und Fortbildung der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern erfolgt nicht.

Positiv zu bewerten ist, dass der Zugang zum Lehrkörper grundsätzlich über Ausschreibungen sowie Interessenabfragen erfolgt und über Lehrproben sowie Potenzialanalysen ausgeformt wird. Für Lehrkräfte besteht ein strukturiertes Fortbildungsprogramm (Startklar in die Lehre, Hochschuldidaktik), welches durch Hospitationsmöglichkeiten in der Praxis und verpflichtende Lehrevaluationen ergänzt wird.

Persönliche Qualifizierungsmaßnahmen (Praxishospitationen) werden durch Ermäßigung des Lehrdeputats gefördert. Durch diese Maßnahmen wird auch die Empfehlung der letzten Akkreditierung konsequent umgesetzt, wonach die Lehrenden bei der Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung den Nachweis didaktischer Qualifikationen für die Lehre zu erbringen haben.

Aktuell befinden sich zwei weitere Professuren in der Ausschreibung. Dieser Ansatz, zusätzliche wissenschaftliche Kompetenzen in den Lehrkörper zu integrieren, ist zu begrüßen, er sollte jedoch nachhaltig verfolgt werden. Die Gutachtergruppe sieht hier durchaus, dass die Empfehlung aus der letzten Akkreditierung, den Einsatz von Lehrkräften aus der Berufsausbildung bei wissenschaftlichen Studieninhalten zu vermeiden, gezielt umgesetzt wird. Um die Attraktivität des Studienganges PVD und des Standortes für Dozentinnen und Dozenten zu fördern, sollten Ausschreibungen aus Sicht der Gutachtergruppe unbefristet erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Anteil an hauptamtlichen Professuren sollte weiter ausgebaut und verstetigt werden. Ausschreibungen sollten unbefristet erfolgen. Bestehende Professuren sollten aus qualitätssichernden Gründen entfristet werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Personelle Ressourcen

Dem Fachbereich Polizei ist eine Fachverwaltung mit folgender Struktur zugeordnet:

- Geschäftsstelle Fachbereich Polizei: eine Mitarbeitende
- Grundsatzangelegenheiten (Planung, QM, Evaluation): vier Mitarbeitende
- Studierenden- und Auszubildendenbüro: vier Mitarbeitende
- Polizeiliche Fortbildung: vier Mitarbeitende.

Die Aufgabenzuweisungen können dem Geschäftsverteilungsplan (Auszug) entnommen werden. Darüber hinaus nutzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Polizei die Dienste der Zentralverwaltung in Haushalts-, Raum-, Logistik- und Personalangelegenheiten sowie der Geschäftsstelle Prüfungsämter in Prüfungsangelegenheiten.

Finanzierung

Gemäß § 24 FHöVPRLVO M-V ist das Land Mecklenburg-Vorpommern Träger der FHöVPR M-V und stellt die erforderlichen Haushaltsmittel nach Planung des Doppelhaushaltes zur Verfügung. Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Fachhochschule erfolgt die Berechnung der zu erstattenden Kosten auf Grundlage der Fachhochschulbenutzungsgebührenverordnung. Die Haushaltsansätze für den Fachbereich Polizei und die Einnahmen der FHöVPR M-V stellt Anlage 04 dar.

Im Haushaltsjahr 2018 betragen für das Studium nach § 12 PolLaufbVO M-V die durchschnittlichen Kosten je Teilnehmertag 82 €, die durchschnittlichen Kosten je Teilnehmer 13.981 €.

Die monatlichen Anwärtergrundbezüge liegen bei ca. 1.100 €. Hinzu kommen Zulagen, freie Heilfürsorge des Landes im Krankheitsfall, Dienstkleidung (unentgeltlich für den Studierenden im Rahmen eines zugewiesenen Kontingents von 1.300 € pro Anwärterin/Anwärter), Trennungsgeld- und Dienstreisekosten.

Infrastruktur

Auf dem Campus der Fachhochschule befinden sich u. a. die Lehrgebäude, die Wohnheime und die Mensa sowie die Sporthalle inkl. Fitnessraum, der Sportplatz, der Outdoor-Trainingsplatz, das Einsatztrainingscentrum (ETC) sowie eine weitere Trainingsstätte (Dojo), ausgestattet mit Spezialmatten für Kampfsportübungen. Letztgenannte Trainingsräumlichkeiten werden auch durch die Spezialkräfte der Landespolizei M-V und von anderen Behörden für Fortbildungsmaßnahmen genutzt.

Das Einsatztrainingscentrum verfügt über nachgebaute Wohnungen mit verstellbaren Grundrissen, Gasträumen und Garagen. Die Nachbildung eines originalgetreuen Dienstgruppenleiterzimmers samt Formularschränken und eines Gewahrsamstraktes ermöglicht den Beteiligten, etwaige Einsatzszenarien sehr realitätsnah zu trainieren. Entsprechende Videotechnik in allen Räumen sowie Schnitttechnik in einem weiteren Koordinationsraum ermöglicht das Aufzeichnen und Aufarbeiten der Übungen und die anschließende Besprechung des Erlernten.

Am 31. Januar 2018 wurde der Fachhochschule die Raumschießanlage mit einer 180°-Schießbahn sowie einer 25-Meter-Schießbahn mit vier Schussbahnen übergeben. Schwimmunterrichte finden in der Schwimmhalle „OASE Güstrow“ statt, das Fahr- und Sicherheitstraining auf einem Teil des Flugplatzgeländes in Peenemünde. Das Gelände verfügt über eine Übungsstrecke inkl. Gleitfläche, Fahrdynamikfläche mit automatischer Bewässerungsanlage.

Mit Januar 2018 wurde die Erweiterung der Raumressourcen mittels befristet angemieteter Containerlösungen realisiert, die überwiegend durch den Fachbereich Polizei genutzt werden. Anlage 1 hat eine Mietdauer von acht Jahren und umfasst 12 Seminarräume und einen Vorbereitungsraum. Anlage 2 umfasst vier Seminarräume, ein Computerkabinett (LAPIS-Netz), zwei Vorbereitungsräume sowie Büros.

Die Mietdauer für die Büros beträgt acht Jahre, für die Seminarräume fünf Jahre. Mithin wird der Anbau der Anlage 2, in welchem sich die Seminarräume befinden, nach Beendigung der Mietdauer abgebaut.

Die Fachhochschule verfügt somit über drei Hörsäle, 72 Seminarräume, sechs Medienseminarräume sowie 10 Computerkabinette. Von den 72 Seminarräumen verfügen 47 Räume über mehr als 24 Sitzplätze und 16 Räume sind in Containeranlagen untergebracht. 31 Fachseminarräume stehen für die Vermittlung polizeipraktischer Studieninhalte in den Studienfächern Kriminaltechnik und Polizeiliche Einsatzlehre sowie in den Bereichen Erste Hilfe, Verkehr, der Waffen- und Schieß- sowie für die Fahrschulausbildung zur Verfügung. Medienseminarräume werden u. a. als Stuhlkreisräume für Kommunikationstrainings ohne Tische genutzt. Von den Computerkabinetten sind fünf Kabinette in das Landeseigene Polizeiinformationssystem (LAPIS) integriert, ein Kabinett ist in der Containeranlage eingerichtet. Insbesondere die Hörsäle, Seminarräume und IT-Räume stehen allen Fachbereichen für Ausbildung und Studium sowie der Fortbildung zur Verfügung.

Den Studierenden, den Lehrenden und allgemeinen Öffentlichkeit steht eine wissenschaftliche Spezialbibliothek mit 64 Arbeitsplätzen, Zugang zu Online-Diensten, WLAN sowie Möglichkeiten der Vervielfältigung (ein Kopierer/Drucker, Buchscanner) zur Verfügung. Die Sammelschwerpunkte liegen in den Bereichen Recht, Verwaltungswissenschaft, Polizeiwissenschaft, Kriminalistik und Kriminologie. Die Bibliothek verfügt über einen Gesamtbestand von ca. 50.000 Medieneinheiten, ca. 130 Loseblattsammlungen, ca. 120 laufend gehaltene Fachzeitschriften (dv. 25 polizeibezogene Fachzeitschriften) sowie über Entscheidungssammlungen der höchsten bundesdeutschen Gerichte, Gesetzes- und Amtsblätter. Die Bibliothek ist Mitglied des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV). Nichtvorhandene Literatur kann über die Online-Fernleihe des GBV und der verbundübergreifenden Fernleihe bestellt werden. Für die Aktualisierung bzw. Beschaffung notwendiger neuer Literatur sind die Lehrenden sowie die Mitarbeitenden der Bibliothek zuständig. Einzelheiten zur Nutzung regelt die Benutzungsordnung der Bibliothek.

Digitalisierung der Fachhochschule

Die Digitalisierung der FHöVPR M-V ist auf Landesebene und Hochschulebene zu betrachten. Auf Landesebene ist Fachhochschule als nachgeordnete Behörde im Geschäftskreis des Ministeriums für Inneres und Europa in das Vorhaben „Digitale Agenda Mecklenburg-Vorpommern“ eingebunden. Für die Fachhochschule resultiert daraus z. B. die Einführung der elektronischen Akte als Teilprojekt im Projekt zur landesweiten Einführung der E-Akte in den nachgeordneten Behörden des Landes M-V oder auch die Migration des Betriebssystems auf eine neue Version.

Auf Hochschulebene lassen sich z. B. folgende Digitalisierungsthemen mit kurz- bis mittelfristiger Zielstellung ableiten:

- Aufbau, Strukturierung und Verwendung der Lernplattform Moodle
- Einführung eines Fortbildungsmanagementsystems (FMS)
- Einführung eines Bewerbermanagementsystems

- Bereitstellung eines Portals für Abschlussarbeiten
- Verkabelung Campus (LAN)
- Ausstattung Lehrgebäude und Wohnheime mit WLAN (Abschluss: 09/2020).

Hervorzuheben ist, dass die Fachhochschule in die IT-Strukturen der Landesbehörden sowie in die besonders gesicherte IT-Struktur der Landespolizei M-V (Landesweites Polizei Informationssystem, LAPIS) integriert ist. Hieraus ergibt sich, dass der externe Zugriff auf die IT-Struktur der Hochschule nicht möglich ist bzw. nur über parallel vorzuhaltender IT-Strukturen realisiert werden kann.

Die Seminarräume verfügen über Beamer, Overheadprojektor, Flipchart, Metaplanwand und Tafel. Zudem kommen mobile Videowagen (Fernseher, Videorekorder, DVD-Player) und Videokameras, CD-Player zum Einsatz. Gegenwärtig sind 40 interaktive Whiteboards (e-Board) im Einsatz und erlauben so die digitale Lehre in Ausbildung und Studium sowie im Bereich der Fortbildung.

Folgende Softwarelizenzen stehen neben den Standardlösungen vorrangig den Lehrenden und Beschäftigten zur Verfügung:

- Hochschulmanagementsoftware ANTRAGO
- Unizensus, QuestorPro (Evaluation, Befragung)
- IBM Statistics SPSS 26
- Adobe (Acrobat Pro, InDesign, Photoshop)
- Citavi (in Beschaffung, freie Lizenzen vorhanden).

Gegenstand von Ausbildung und Studium sind verschiedene polizeiliche Informationssysteme, z. B. Elektronischer Vorgangsassistent (EVA), Einsatzprotollsystem (EPSWeb), Polizeiliche Information und Auswertung (PIA).

Im November 2017 wurde das Projekt „Weiterentwicklung einer diversitätsorientierten und digitalisierten Lehre, Aufbau einer Lernplattform und Implementation von E-Learning“ am Arbeitsbereich Hochschuldidaktik eingerichtet. Gegenwärtig sind elf Mitarbeitende und Lehrende in das Projekt involviert. Strategische Ziele sind vor allem, die Digitalisierung der Lehre voranzutreiben und damit verknüpft die Lehrqualität zu verbessern. Mittelfristig sind folgende Ziele benannt:

- Implementation der Lernplattform Moodle
- Entwicklung einer Modulstruktur
- Etablierung der Lernplattform bei der Statusgruppe Lehrende
- Hochschuldidaktische Professionalisierung der Lehrenden (E-Didaktik).

Die Verknüpfung der Lernplattform mit der Hochschulmanagementsoftware Antrago stellt gegenwärtig eine sehr große Herausforderung dar. Im Ergebnis soll die Lernplattform nicht nur den Angehörigen der Fachhochschule und den Auszubildenden und Studierenden zur Verfügung stehen. Denkbar wäre auch die landesweite Nutzung im Rahmen der verwaltungsbezogenen Fortbildung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FHöVPR M-V besitzt eine grundsätzlich gute sächliche, infrastrukturelle und finanzielle Ausstattung. Überzeugen kann der Standort durch vielfältige praktische Übungsmöglichkeiten und Trainingsstätten, wie z. B. ein Einsatztrainingszentrum, eine Sporthalle, eine moderne Raumschießanlage sowie Übungsräume im Themenfeld Kriminaltechnik/Kriminalistik und polizeilicher Fachanwendungen (LAPIS). Durch diese Angebote wird ein in Theorie und Praxis engverzahntes Studienangebot positiv gefördert.

Lehrgruppen-/Hörsäle stehen in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Um Studienangebote noch flexibler durchführen zu können, könnte die Bereitstellung weiterer Hörsaalkapazitäten geprüft werden.

Die Bibliothek ist für den Studiengang hinreichend ausgestattet. Das Rechercheangebot für Studierende und Lehrkräfte kann in Teilen noch ausgebaut werden (z. B. SpringerLink).

Im Themenfeld ‚Digitale Lehre' sind Zielstellungen bezüglich des Aufbaus einer Lehr-/Lernplattform beschrieben. Die Rückmeldungen aus den Gesprächsrunden vor Ort haben der Gutachtergruppe jedoch deutliche Entwicklungspotenziale aufgezeigt. So wünschen sich die Studierenden eine verlässliche Plattform für den Zugriff auf Lehrunterlagen und zur Vorbereitung curricularer Inhalte. Auch sind Möglichkeiten, Fernlehre oder Onlinevorlesungen zu halten, nicht gegeben. Daher sollte dem Auf- und dann Ausbau einer Lehr- und Lehrplattform Priorität eingeräumt werden.

Während der Lehrkörper korrespondierend mit den Studierendenzahlen personell in den letzten Jahren aufgestockt wurde, erfolgte im Verwaltungsbereich eine erforderliche Personalmehrung nur punktuell. Das führte u. a. dazu, dass krankheitsbedingt qualitätssichernde Maßnahmen (hier Studien-/Lehrevaluation) temporär ausgesetzt werden mussten. Auch die gewünschte Strategie zum Auf-/Ausbau der „Digitalen Lehre" konnte aufgrund eingeschränkter Personalressourcen bisher nicht umgesetzt werden. Hier sollten nach Ansicht der Gutachtergruppe ausreichende Personalkapazitäten geschaffen werden, um auch bei – bspw. durch Krankheit bedingten – temporären Mitarbeiterausfällen alle notwendigen Dienstleistungen erbringen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der Auf-/Ausbau einer Lehr- und Lehrplattform sollte nachhaltig vorangetrieben werden.
- Die Verfügbarkeit von nichtwissenschaftlichem Personal in lehrunterstützenden Bereichen (Lehrverwaltung, Prüfungsamt, Evaluation/Qualitätssicherung, Personalverwaltung, IT-Abteilung) sollte den tatsächlichen Bedarfen angepasst und erhöht werden.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Das Prüfungswesen an der FHöVPR M-V regeln die §§ 12 ff. APOPol M-V. Ergänzungen bzw. Konkretisierungen oder auch Abweichungen sind für das Studium nach § 12 PolLaufbVO M-V in §§ 27 ff. APOPol M-V inkl. Anlagen (Diploma Supplement, Transcript of Records) verortet. Folgende Dokumente enthalten ergänzende Regelungen:

- Richtlinie für die Durchführung und Anfertigung von Klausuren und die Anwendung von Hilfsmitteln
- Ordnung zur Bachelorarbeit und zur Diplomarbeit und deren Verteidigung
- Befähigungsnachweis/Erlangen von Berechtigungen (Muster).

Die Aufgaben des Prüfungsamtes für den Fachbereich Polizei nimmt der Fachbereichsrat ohne die Studierendenvertretung (und die Auszubildendenvertretung) wahr (§ 12 Abs. 1 APOPol M-V) und bedient sich hierbei der Geschäftsstelle Prüfungsämter (§ 12 Abs. 2 S. 3 APOPol M-V).

Der Prüfungszeitraum befindet sich am Ende eines Semesters, zumeist in der letzten Woche. Abweichend hiervon finden die Modulprüfungen im Studium nach Studienabschnitten am Ende des jeweiligen Moduls statt, was lediglich den Einstellungsjahrgang 2017 betrifft. Wahlpflichtmodule schließen zum Laufzeitende (Dauer: drei Wochen) mit dem Erbringen der vorgesehenen Prüfungsleistung ab. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung werden den Studierenden mit einem Einladungsschreiben der Ort, der Termin und die zugelassenen Hilfsmittel bekanntgegeben (§ 12 Abs. 4 APOPol M-V). Davon ausgenommen ist der Erwerb von Befähigungen und Leistungsnachweisen in den Fächern Sport und Polizeiliches Einsatztraining. Auswärtige Praktika enden mit dem Nachweis der entsprechenden Befähigungen (vgl. Formular Befähigungsnachweis/Erlangen von Berechtigungen) in den Behörden und Dienststellen der Landespolizei M-V.

Gem. § 18 Abs. 3 APOPol M-V können Prüflinge bei Erkrankung einen Antrag auf Prüfungsnachteilsausgleich stellen, wenn sie prüfungsfähig waren, aber an der Ableistung der Prüfung in der festgelegten Weise gehindert waren.

Prüfungsarten

Gem. § 14 Abs. 1 APOPol M-V müssen die Studierenden in jedem Modul eine Modulprüfung ablegen, die zudem aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann. Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Art durchgeführt werden (§ 14 Abs. 2, 3, 4 APOPol M-V).

Mit der Richtlinie für die Durchführung und Anfertigung von Klausuren und die Anwendung von Hilfsmitteln werden den Studierenden Bedingungen für die Teilnahme und Bearbeitung von schriftlichen Modulprüfungen (Prüfungsart: Klausur) vorgegeben.

Das Modulhandbuch führt in jeder Modulbeschreibung die Prüfungsart unter Angabe der Bearbeitungszeit und, falls erforderlich, der Gewichtung auf.

Modul(teil)prüfungen

Modul- und Modulteilprüfungen gelten als bestanden, wenn sie mindestens mit Note „Ausreichend" (5 Punkte) bewertet wurden (§ 14 Abs. 6 APOPol M-V). Den Studierenden stehen im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung (1. Versuch) grundsätzlich zwei zweite Wiederholungsprüfungen (§ 14 Abs. 8, 9 APOPol M-V) zur Verfügung, wobei die Anzahl der zweiten Wiederholungsprüfungen (3. Versuch) auf zwei begrenzt ist.

Alle Module im Pflichtteil Theorie enthalten üblicherweise eine Klausur als Prüfungsart. Nach Ansicht des Fachbereiches Polizei ist diese Prüfungsart das geeignetste Instrument, das erlangte Wissen und die Kompetenzen vollumfänglich zu prüfen. Ausnahmen hiervon stellen die Module „Internationale Zusammenarbeit" und „Wissenschaftliches Arbeiten" dar. Für das Modul „Internationale Zusammenarbeit" sollen mit der Prüfungsart „Prüfungsgespräch" die erworbenen Fremdsprachenkenntnisse im polizeilichen Kontext geprüft werden. Mit der Prüfungsart „Hausarbeit" im Modul „Wissenschaftliches Arbeiten" sollen die Studierenden innerhalb eines Zeitfensters von 52 LVS erstmalig und in Vorbereitung auf die Erstellung der Bachelorarbeit unter Anwendung entsprechender Methoden eine Problemstellung bzw. einen Sachverhalt wissenschaftlich bearbeiten.

Aufgrund der Modulgröße von drei ECTS-Punkten und der Laufzeit von drei Wochen als Blockveranstaltung kommen in den Wahlpflichtbereichen vermehrt die Prüfungsarten Referat, Prüfungsgespräch und in einem Fall auch die Lehrprobe zur Anwendung. Perspektivisch steht zu überlegen, ob Wahlpflichtbereiche generell auf die Prüfungsart Klausur verzichten sollten, um so die Vielfalt an Prüfungsarten im Studium zu erweitern.

Modulteilprüfungen sind derzeit nur in zwei Modulen vorgesehen. Im Wahlpflichtmodul „Sport und Gesundheit der Polizei" sind die Prüfungsarten „Klausur" und „Lehrprobe" mit der Gewichtung von je 50 % verankert. Neben dem Prüfen des theoretischen Wissens absolvieren die Studierenden eine Lehrprobe für den Erwerb der Qualifikation eines Sportübungsleitenden der Polizei.

Das studienbegleitende Praxismodul „Praktikum IV" enthält die Studienfächer Einsatzbezogenes Training und Sport. Die Modulteilprüfungen sind inhaltsbedingt studienfachzentriert zu absolvieren. Das Fach Sport hat eine Wertigkeit von einem Drittel, das Einsatzbezogene Training die Wertigkeit von zwei Drittel. Zudem absolvieren die Studierenden in den Studienfächern verschiedene, entsprechend gewichtete Teilprüfungen. Im Fach „Einsatzbezogenes Training" erwerben die Studierenden Berechtigungen im Umgang u. a. mit Waffen bzw. im Schießen sowie Eingriffs-, Sicherungs- und Vollzugstechniken.

Bachelorarbeit und Verteidigung

Die Studierenden fertigen eine Bachelorarbeit an und verteidigen die Arbeit vor dem Bachelorausschuss (§ 30 Abs. 1, 7 APOPol M-V). Beide Prüfungsleistungen müssen bestanden werden (§ 30 Abs. 6, 11 APOPol M-V). Das Gesamtergebnis setzt sich wie folgt zusammen (§ 30 Abs. 12 APOPol M-V):

- Schriftlicher Teil: 75 %
- Verteidigung: 25 %.

In der Ordnung zur Bachelorarbeit und zur Diplomarbeit und deren Verteidigung sind gem. § 30 Abs. 4 APOPol M-V Umfang, Form und Gestaltung der Bachelorarbeit spezifiziert.

Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung ist im Hinblick auf Zweck, Dauer, Zulassungsvoraussetzungen sowie Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten, etc. in § 15 APOPol M-V separat und ergänzend für das Studium nach § 12 PolLaufbVO M-V in § 31 APOPol M-V geregelt. Zulassungsvoraussetzung ist das Bestehen aller Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich der Verteidigung.

Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung

Das Gesamtergebnis setzt sich wie folgt zusammen (§ 32 APOPol M-V):

- Durchschnitt der Ergebnisse aller Modulprüfungen: 80 %
- Ergebnis der Bachelorarbeit: 15 %
- Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung: 5 %.

Neben dem Gesamtergebnis wird auch die relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala im Zeugnis dargestellt (§ 27 Abs. 5 APOPol M-V).

Weiterentwicklung Prüfungsformen

Auf Ebene der Modulevaluation bewerten die Studierenden drei Teilfragen dahingehend, inwieweit die Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Theorie) geeignet sind, die vermittelten Modulinhalte adäquat abzuprüfen und die inhaltliche Prüfungsvorbereitung sowie der dafür zur Verfügung stehende Zeitraum angemessen sind. Der Erwerb von Befähigungen oder das Erlangen von Berechtigungen als Prüfungsarten in den Praxismodulen sind nicht Gegenstand der Evaluation, da diese Handlungskompetenzen essentiell für den Berufsalltag sind. Der Fokus liegt mit einer Teilfrage auf der Nachvollziehbarkeit der Leistungsbewertung (vgl. Befähigungsnachweis/Erlangen von Berechtigungen).

Mit Etablierung des Arbeitsbereiches Hochschuldidaktik erhalten die Modulverantwortlichen bzw. die Lehrenden u. a. die Gelegenheit, sich bei der Erstellung kompetenzorientierter Prüfungen beraten zu lassen, wobei auch die Evaluationsergebnisse ggf. ein auslösendes Moment sein können.

Projekt „Überarbeitung APOPol M-V“

Im Zusammenwirken mit der Aufsichtsbehörde (Referat II 420) überarbeitet der Fachbereich Polizei die APOPol M-V. Gegenwärtig befindet sich der Entwurf in der Normenkontrollstelle der Landesregierung M-V mit dem Ziel, das Dokument im Jahr 2020 in Kraft zu setzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studieninhalte im Studiengang PVD werden grundsätzlich durch Prüfungen am Ende des jeweiligen Moduls abgeschlossen. In den vorliegenden Unterlagen wird die Klausur als wesentliche Prüfungsform hervorgehoben. Als notwendigen Entwicklungsbedarf sieht die Gutachtergruppe daher die Erhöhung der Varianz der Prüfungsleistungen. Die sehr einseitig auf die Klausur konzentrierte Durchführung von Prüfungsleistungen wird einem zukunftsweisenden Studium nicht gerecht. Insbesondere könnten verschiedene Prüfungsformen unterschiedliche Kompetenzen prüfen und damit die Kompetenzorientierung des gesamten Studiums erhöhen. Besonders kritisch ist aus Sicht der Gutachtergruppe, dass nur eine Hausarbeit auf die Abschlussarbeit vorbereiten soll. Im Rahmen von Wahlpflichtmodulen könnte sich eine zweite Hausarbeit als sehr sinnvoll und qualitätssteigernd – auch im Sinne der Kompetenzorientierung und Vertiefung spezifischer Kenntnisse – erweisen.

Die Lehrenden haben in diesem Zusammenhang im Gespräch mit der Gutachtergruppe einen derzeit stattfindenden Diskussionsprozess erläutert, indem auf die sinnvolle Implementierung unterschiedlicher Prüfungsformen hingearbeitet werden soll. Die Gutachtergruppe unterstützt ausdrücklich diesen Prozess.

Der Gutachtergruppe ist aufgefallen, dass für die Ermittlung der Gesamtnote ein überproportional hoher Anteil auf der Bachelorarbeit (15 % der Gesamtnote), und hier insbesondere der mündlichen Prüfung (5 % der Gesamtnote), liegt. Vor dem Hintergrund, dass nur eine Hausarbeit und kaum mündliche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sollte nach Ansicht der Gutachtergruppe die Gesamtnote aus allen Prüfungsleistungen gemäß der jeweiligen ECTS-Punkte gewichtet werden, damit die Studierenden nicht überproportional bei den ihnen unbekannten Prüfungsformen des Abschlussmoduls benotet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Varianz der Prüfungsformen sollte erhöht sowie eine zweite Hausarbeit zur Vorbereitung der Bachelorarbeit vorgesehen werden.
- Die Berechnung der Abschlussnote sollte nach Modulgröße (ECTS-Punkte) gewichtet werden.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Gewährleistung der Studierbarkeit ist in maßgeblichem Zusammenhang mit dem eigennützigen Bildungsauftrag der FHöVPR M-V sowie der Einhaltung der Regelstudienzeit von drei Jahren durch die Studierenden als alimentierte Beamte auf Widerruf zu sehen.

Die Modularisierung ermöglicht den Studierenden das Absolvieren fast aller Module innerhalb eines Semesters. Semesterübergreifende bzw. studienbegleitende Angebote in Theorie und Praxis resultieren aus der fachlichen Notwendigkeit heraus und betreffen die Module „Wissenschaftliches Arbeiten", „Polizeiliche Trainings" und „Praktikum IV". Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelorarbeit erstreckt sich über die Semester des dritten Studienjahres.

Das Unterschreiten des Mindestumfangs von fünf ECTS-Punkten betrifft ausschließlich die Wahlpflichtbereiche sowie die Praxismodule „Praktikum I – Grundpraktikum" und „Praktikum III Sachbearbeitungspraktikum II Landesbereitschaftspolizeiamt M-V". An den Modulgrößen hält der Fachbereich Polizei fest, da diese auf das Curriculum abgestimmt, die Vermittlung der erforderlichen Inhalte erlauben.

Die zulässige wöchentliche Arbeitsbelastung der Studierenden, resultierend aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf und der damit verbundenen Anwesenheitspflicht, beträgt 40 Zeitstunden je bzw. ca. 52 LVS je Woche (ohne Wochenende). Der tägliche Workload wird mit gleichbleibend acht Zeitstunden bzw. zehn LVS für Kontakt- und Selbststudienanteile angesetzt, wobei der Anteil des Kontaktstudiums bei ca. sechs LVS je Tag liegen sollte. Im Semesterverlauf können die Anteile von Kontakt- und Selbststudium im wöchentlichen Workload durchaus variieren. Für die Durchführung des Studienbetriebs wird der Einstellungsjahrgang in Seminargruppen mit nicht mehr als 25 Studierenden aufgeteilt und ermöglicht so eine hohe Betreuungsrelation.

Die Arbeitsbelastung je Modul Pflichtteil Theorie, formuliert als Verhältnis aus Kontaktstudium (KST) einschließlich Modulprüfung (MP) und Selbststudium (SST) einschließlich Prüfungsvorbereitung (PV), kurz: KST zu SST, variiert in einer Spannweite von 33 % zu 67 % und 60 % zu 40 %.

Eine Hochschulmanagementsoftware mit integriertem Planungstool unterstützt die Mitarbeitenden des Bereiches Planung im Planungsprozess. Im Ergebnis resultieren daraus seminargruppenbezogene Stundenpläne, die aufgrund der Anwesenheitspflicht überschneidungsfrei sein müssen. Aufgrund der Komplexität liegt der Planungshorizont gegenwärtig bei zwei Wochen. Die Stundenpläne werden den Studierenden rechtzeitig, spätestens am Donnerstag für die kommende Woche, bekanntgegeben.

Die Prüfungsdichte umfasst 15 Prüfungen im Pflichtteil Theorie und zwei Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen. Der Prüfungszeitraum befindet sich am Ende eines Semesters, in der letzten Woche. Die

Studierenden absolvieren in diesem, zudem vorlesungsfreien, Zeitraum nicht mehr als drei Modulprüfungen im Pflichtbereich Theorie. Der Konzentration der Prüfungsbelastung im Semestertakt steht somit die ausschließliche Fokussierung auf die Prüfungsvorbereitung in diesem Zeitraum gegenüber. Wahlpflichtmodule sind Blockveranstaltungen mit der Dauer von drei Wochen und schließen zum Laufzeitende mit dem Erbringen der vorgesehenen Prüfungsleistung ab.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung werden den Studierenden mit einem Einladungsschreiben der Ort, der Termin und die zugelassenen Hilfsmittel bekanntgegeben. Abweichend hiervon finden Prüfungen in den Praxismodulen Polizeiliche Trainings und Praktikum IV in Abhängigkeit des Modulfortschrittes im Semesterverlauf statt.

Mit Einstellung werden den Studierenden neben dem Modulhandbuch u. a. ein aktueller Studien- und Ausbildungsführer und eine sog. Studiengangskonzeption mit dem Ziel bereitgestellt, Informationen zu Studieninhalten und -bedingungen frühestmöglich zu unterbreiten. Über Änderungen im Studienverlauf informiert die Geschäftsstelle Prüfungsämter rechtzeitig.

Mit qualitativen Workloaderhebungen auf Ebene der Modulevaluation, insbesondere im Theoriebereich, sind die Studierenden aufgefordert, u. a. folgende Punkte zu bewerten:

- Stundenanteil des Moduls insgesamt
- Stundenanteil des Studienfaches
- Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium
- Organisation des angeleiteten Selbststudiums (sofern stattgefunden) und
- Erreichungsgrad der Studienziele des Studienfaches.

Unter dem Aspekt der Studierbarkeit berücksichtigt die Evaluation der Praxismodule eine Workloaderhebung in geringerem Umfang, da für diese Module bspw. keine Selbststudienanteile oder kein angeleitetes Selbststudium vorgesehen sind.

Auswertungen zu vorgenannten Punkten und die Berücksichtigung weiterer qualitätssichernder Instrumente, z. B. Modulkonferenzen (vgl. Kap. 3.4.2), erlauben die Beurteilung der Studierbarkeit und sind daher auch Grundlage für die Überarbeitung der Module.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die FHöVPR M-V bietet den Studierenden des Studiengangs PVD materiell und personell umfangreiche Ressourcen, welche Grundvoraussetzung für einen Studienerfolg darstellen, wie z.B. die Bibliothek, die hauseigene Druckerei oder die Ausstattung der Praxisräumlichkeiten wie der RSA sowie eines campusweiten WLAN-Netzes. Nahezu alle Module einschließlich der Prüfungen können auf dem umfangreich ausgestatteten Campus durchgeführt werden. Lediglich der Schwimmunterricht und das Fahrsicherheitstraining werden von campusexternen Einrichtungen realisiert. Die Erreichung dieser Einrichtungen wird durch ein von der Hochschule organisierten Transfer für die Studierenden vereinfacht. Die künftige

Bereitstellung der Lernplattform Moodle wird besonders im Rahmen des Selbststudiums die Studierbarkeit weiter verbessern.

Der Umfang der Prüfungsleistungen ist für die Studierenden gut zu bewältigen. In der letzten – vorlesungsfreien – Woche finden max. drei Modulprüfungen statt. Zwei Wochen vor diesem Klausurtermin wird dieser durch das Prüfungsamt veröffentlicht und bietet folglich genügend Vorbereitungszeit. Eine Überschneidung von Prüfungen und Lehrveranstaltungen soll somit umgangen werden. Die Seminargruppen umfassen maximal 25 Studierende. Dies wird v.a. durch die Studierenden als positiv wahrgenommen, da hierdurch eine umfassende Betreuung durch das Lehrpersonal gewährleistet wird. Dies spiegelt sich ebenfalls in der Bereitschaft des Lehrpersonals zu Zusatzveranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung bzw. um Lern- als auch Trainingsdefizite auszugleichen.

Infolge der Modularisierung werden die Prüfungsleistungen fast ausschließlich am Ende eines jeden Semesters erbracht. Lediglich die Module wissenschaftliches Arbeiten, polizeiliche Trainings und das Praktikum VI sind ebenso wie die Bearbeitung der Bachelorarbeit semesterübergreifend strukturiert. Aufgrund der hohen Anzahl an schriftlichen Klausurleistungen ist die Prüfungsbelastung für die Studierenden sehr eintönig und fordert sehr einseitige Kompetenzen (vgl. Kapitel II.2.2.5). Lernzeiten im Rahmen des Selbststudiums nutzen die Studierenden vermehrt zur Vertiefung der Lehrinhalte und v.a. zur Prüfungsvorbereitung, da die FHöVPR M-V im Prüfungszeitraum weniger Präsenzzeiten für die Studierenden einplant, um eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen. Die Ergebnisse werden den Studierenden postalisch zugesendet. Ihnen wird die Möglichkeit eines Gespräches zur Prüfung eingeräumt. Die Anforderungen erscheinen der Gutachtergruppe sehr transparent zu sein.

Aufgrund beamtenrechtlicher Bestimmungen ergibt sich für die Studierenden ein wöchentlicher Workload von 40 Zeitstunden/52 LVS von denen die Hälfte auf das Kontaktstudium entfallen. Dieser Umfang an Selbst- und Kontaktstudium variiert sowohl während des Semesters als auch je Modul. Der planbare und verlässliche Studienbetrieb wird mittels Managementsoftware (ANTRAGO) inkl. Planungstool realisiert. Hierbei werden die Studierenden spätestens am Ende der Vorwoche über die zeitliche und inhaltliche Gestaltung ihres Stundenplanes per Mail in Kenntnis gesetzt. Aufgrund aktueller Gegebenheiten wie Krankheit kommt es meistens lediglich zur inhaltlichen Umplanung.

Insgesamt ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Studierbarkeit vollauf gewährleistet. Als bedeutender Indikator kann hierfür die fallende Abbrecherquote trotz wachsenden Studierendenzahl während der vergangenen Jahre herangezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Modulangebotes folgt einerseits den Qualifikationszielen und definierten Schwerpunkten des Studienganges, muss sich anderseits aber auch an dem fachlichen Diskurs in Bezug auf Aktualität und Relevanz messen lassen. Die Verantwortung hierfür liegt im Zusammenwirken von Studienleitung, Modulverantwortlichen, Fachgruppenleitungen und Lehrenden. Impulse für die Weiterentwicklung geben aber auch Gremien, wie z. B. der Fachbereichsrat des Fachbereiches Polizei oder die Konferenz der Hochschulen und Fachbereiche der Polizei (HPK).

Die Prüfung und Fortschreibung der Modulinhalte gewährleisten insbesondere regelmäßige Fachgruppensitzungen oder auch modulbezogene Workshops unter der Leitung der/des Modulverantwortlichen unter unmittelbarer Beteiligung der Lehrenden. Die Lehrenden stellen studienfachbezogene Neuerungen vor und diskutieren diese im Kontext der zu erwerbenden Qualifikations- und Lernziele sowie der Studienfach- bzw. Modulinhalte.

Um diesem Anspruch gerecht zu werden, qualifizieren sich die Lehrenden eigenverantwortlich weiter, u. a. durch die Nutzung von fachlichen Aus- und Fortbildungsangeboten, Symposien, Netzwerktreffen und Fachtagungen der eigenen Hochschule, anderer Hochschulen und Institutionen. Die Vernetzung auf Ebene der Fachgruppen und der Lehrenden unterstützt hierbei die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung. Die Fachhochschule veröffentlicht auf ihren Internetseiten zudem aktuelle Fortbildungsangebote und Tagungen. Lehrende absolvieren außerdem Praktika in den Dienststellen und Behörden der Landespolizei und können so für ihre Lehrinhalte den Polizeibezug herstellen und den Studierenden vermitteln.

Den Bezug zwischen angewandter Wissenschaft und Lehre stellen zudem Forschungsprojekte, wissenschaftliche Beratungsleistungen bzw. Aufträge für Dritte oder auch die Ausrichtung von Tagungen und Ringvorlesungen an der FHöVPR M-V her. Die damit verbundenen Aufgaben sind auf das Lehrdeputat anrechenbar.

Die Verknüpfung von Forschungsprojekten, -themen oder auch -tätigkeiten mit den Inhalten von Studium und Lehre nimmt einen zunehmenden Stellenwert ein. Neben dem Transfer von Forschungsergebnissen sollen die Studierenden durch das forschende Lernen bzw. im Rahmen der Erstellung von Bachelorarbeiten direkt in Forschungsprojekte eingebunden werden. Exemplarisch seien nachfolgende Forschungsprojekte genannt, mit denen das Vorhaben erreicht wurde:

- Dunkelfeldstudien M-V in Kooperation mit dem Landeskriminalamt M-V und der Universität Greifswald (2015: wissenschaftliche Leitung Herr Professor Roll, 2019: wissenschaftliche Leitung Frau Professorin Bley)
- Kriminologische Regionalanalyse in der Stadt Neubrandenburg 2019 (Leitung: Frau Professorin Bley, Wahlpflichtmodul)
- Wissensmanagement in der Landespolizei M-V im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Europa M-V (Polizeigeschichten - Erfahrungswissen als Ressource im Polizeiberuf, Leitung: Frau Dr. Melzer, Wahlpflichtmodul)
- „Entwicklung und Erprobung von Verfahren und Instrumenten zur Personalentwicklung in der Landespolizei M-V“ (unter Beteiligung des Fachbereichs Polizei).

Geeignete Prüfungsformen, z. B. Referat, Prüfungsgespräch, Verteidigung der Bachelorarbeit sowie der mündlichen Abschlussprüfung, lassen zudem Raum für die forschungsbezogene Diskussion zwischen Studierenden und Lehrenden.

Erstmalig konnte die FHöVPR M-V ein Drittmittelprojekt in Kooperation mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen und der Steinbeis-Hochschule-Berlin einwerben: „Befragungsstandards für Deutschland (BEST)“. Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gefördert.

Verschiedene Tagungen nehmen Themen mit gesellschaftlicher oder fachlicher Relevanz zum Anlass, mit Vertreterinnen und Vertretern aus Wissenschaft und Praxis in den Austausch zu gehen und die Ergebnisse in Studium und Ausbildung zu vermitteln. Beispielhaft seien folgende Tagungen genannt: Fachtag Radikal, Mord im Fokus, Digitalisierung im Ermittlungsverfahren, In Führung gehen (Wissensmanagement und Wissenstransfer), NordKRIM (2017 in Güstrow) oder die Opferschutztagung.

Im Rahmen der Ringvorlesung „Kriminalwissenschaften, die Wissen schaffen“ treten die Studierenden in die Diskussion mit den eingeladenen Experten zu dem jeweiligen Thema.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind aus Sicht der Gutachtergruppe gegeben. Die Dozentinnen und Dozenten haben in den Gesprächen deutlich gemacht, dass sie in aktuellen Entwicklungen ihres Faches eingebunden sind. Über verschiedene Netzwerke und Kooperationen bestehen Fachkontakte auf nationaler und internationaler Ebene. Die Vielzahl und Breite der Forschungsprojekte sowie der Fragestellungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Bachelorarbeiten stützt die Anwendung theoretischer Fragestellungen und Untersuchungsmethoden auf aktuelle Anwendungsfälle der Polizei-/Verwaltungspraxis. Auch durch die kontinuierliche Studien- und Lehrevaluation erfolgt eine hinreichende Identifizierung aktueller Fortentwicklungsbedarfe im Studiengang PVD. Die Gutachtergruppe sieht keine Defizite bei der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die Gewährleistung des Studienerfolgs ist ein zentrales Anliegen der FHöVPR M-V, der sich nicht zuletzt auch aus dem eigennützigen Bildungsauftrag ergibt (vgl. Kap. 1). Von der Vielzahl verschiedener qualitätssichernder Instrumente bzw. Formate am Fachbereich Polizei bzw. an der FHöVPR M-V ist der Evaluation von Ausbildung, Studium und Lehre sowie der Fortbildung eine elementare Bedeutung beizumessen.

Evaluationsverfahren an der FHöVPR M-V

Orientierend am Bildungsauftrag und dem Leitbild der FHöVPR M-V bildet die Evaluierungsordnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EvaluierungsOFHöVPR M-V) den grundlegenden Rahmen für die Analyse, die Qualitätssicherung und -verbesserung, der eigenen Profilbildung sowie der Rechenschaftslegung gegenüber Staat und Gesellschaft. Gemäß § 4 Abs. 2 EvaluierungsOFHöVPR M-V umfassen das Evaluationsverfahren die interne Evaluierung (§ 5 EvaluierungsOFHöVPR M-V) und die externe Evaluierung (§ 6 EvaluierungsOFHöVPR M-V).

Die interne Evaluierung soll alle zwei bis vier Jahre auf Ebene des Studiengangs mit entsprechender Berichtslegung durchgeführt werden. Ein erster interner Evaluationsbericht des Fachbereiches Polizei konnte im Jahr 2015 vorgelegt werden, ein zweiter Evaluationsbericht befindet sich aktuell (Stand: November 2019) in Bearbeitung. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen von jedem bzw. jeder Lehrenden gem. § 5 Abs. 4 EvaluierungsOFHöVPR M-V, als Bestandteil der internen Evaluation, erfolgt jährlich durch jeweils zwei Seminargruppen. Die Ergebnisse sind mit den Studierenden zu diskutieren und in der Gruppe der Lehrenden zu besprechen.

Gem. § 5 Abs. 5 EvaluierungsOFHöVPR M-V hat der Fachbereich Polizei mit dem Evaluationskonzept (inkl. Musterfragebögen) ergänzende Regelungen getroffen. Folgende Evaluationsverfahren gem. Evaluationskonzept gelangen daher am Fachbereich Polizei regelmäßig zur Durchführung:

- Modulevaluation (Theorie, Praxis)
- Evaluation der hauptamtlich Lehrenden und der Lehrbeauftragten
- Absolventenevaluation
- Bedarfsträgerevaluation.

Mit den Aufgaben der Qualitätssicherung und der Evaluation ist gegenwärtig eine Mitarbeitende der Fachverwaltung des Fachbereiches Polizei betraut. Unterstützung in der Vorbereitung und Durchführung der Evaluationsverfahren erfährt sie durch eine weitere Kollegin.

Die Teilnahme an den Evaluationsverfahren ist verpflichtend und erfolgt im Falle der Modul- und Lehrendenevaluation zeitlich gekoppelt unter Verwendung der Software „Unizensus“ online in den Computerkabinetten der FHöVPR M-V.

Der Fragebogen der Modulevaluation (Theorie, Praxis) fokussiert das Studierendenverhalten, die Modulgestaltung, die studienfachbezogene Kompetenzvermittlung sowie Abschlussfragen mit Freitextantworten. Ziel ist es, die Ergebnisse den Modulverantwortlichen zur Verfügung zu stellen, diese mit den Studierenden und beteiligten Lehrenden auszuwerten und der Evaluationsbeauftragten ein Feedback zu qualitätssichernden Maßnahmen auf Modulebene zu geben.

Die Ergebnisse der Lehrendenevaluation werden den Lehrenden mit der Erwartung zur Verfügung gestellt, sich mit der eigenen Lehrtätigkeit kritisch auseinanderzusetzen und ggf. Angebote der Hochschuldidaktik wahrzunehmen. Im Falle der Evaluation der Lehrbeauftragten erhalten neben den Lehrbeauftragten auch die Modulverantwortlichen die individuelle Ergebnisübersicht. Die Modulverantwortlichen besprechen mit den Lehrbeauftragten die Auswertung und verfassen hierzu eine Stellungnahme und zeigen ggf. den Handlungsbedarf sowie abgeleitete Maßnahmen auf.

Mit Blick auf die Absolventenevaluation (und die Bedarfsträgerevaluation) steht auf Grundlage des Verbleibs in den verschiedenen Dienststellen die Untersuchung der Fach- und Schlüsselkompetenzen mit dem Ziel im Vordergrund, das Studienprogramm anlassbezogen nachjustieren zu können. Die Absolventen- und Bedarfsträgerevaluation unterliegen einem papiergestützten Verfahren, da beide Statusgruppen in den jeweiligen Dienststellen der Landespolizei M-V den Fragebogen beantworten müssen. Der externe Zugriff auf das IT-Netzwerk der FHöVPR M-V ist nicht möglich. Beide Verfahren werden nach dem Jahr der Erstverwendung zeitlich voneinander getrennt durchgeführt. Die Einschätzung der Absolventen durch die Vorgesetzten stellt hierbei kein Instrument der Personalbeurteilung im eigentlichen Sinn dar. Die Verwendung identischer Fragebögen erlaubt zudem einen Vergleich von Selbst- und Fremdeinschätzung im Hinblick auf die Themenkomplexe Fach-, Methoden-, Persönliche, Sozial- sowie Führungskompetenzen als Teil der Sozialkompetenzen. Die Ergebnisse nebst qualitativer Auswertung

werden hochschulintern den Führungskräften des Fachbereiches Polizei, der Studienleitung sowie dem Fachbereichsrat zur Verfügung gestellt und extern den Beteiligten in den Dienststellen. Zusätzlich erhält der Bildungsbeirat des Fachbereiches Polizei (§ 16 FHöVPRLVO M-V) die Ergebnisse zur Diskussion.

Die Befragung der Lehrenden kann u. a. folgende Themenkomplexe umfassen:

- Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungskonzepte
- Auszubildenden- und Studierendenverhalten
- Zufriedenheit der Lehrenden
- Fachverwaltung der Servicedienstleister
- Organisation des Fachbereiches.

Mit dem Aufbau der Lernplattform (vgl. Kap. 2.2.1) soll die Teilnahme an allen Evaluationsverfahren online oder per Smartphone zulässig sein.

Das Verfahren der externen Evaluierung ergänzt die interne Evaluation um die Begutachtung und Beratung der Fachbereiche der FHöVPR M-V aus der Perspektive eines außenstehenden Expertengremiums. Das Verfahren soll alle sechs bis acht Jahre durchgeführt werden und befindet sich gegenwärtig in der Vorbereitung.

Weitere Instrumente der Qualitätssicherung

Neben den Evaluationsverfahren tragen verschiedene Formate zur Gewährleistung des Studienerfolgs maßgeblich bei:

- Leitungsberatungen (Leitung Fachbereich und Fachgruppen)
- Modulkonferenzen
- Leistungskonferenzen
- Runde der Studienleitung mit den Seminargruppensprechern.

Wöchentlich stattfindende Leitungsberatungen haben das Studiengangskonzept eher auf strategischer Ebene zum Inhalt. Dagegen bieten die jährlich stattfindenden Modulkonferenzen die Möglichkeit des intensiven Austausches zwischen der Studienleitung, den Modulverantwortlichen und der Studierendenvertretung. Zusätzlich nehmen Mitarbeitende der Geschäftsstelle Prüfungsämter und der Fachverwaltung (Stundenplanung, Studierenden- und Auszubildendenbüro, Beauftragte für Qualitätssicherung und Evaluation) teil. Themen sind u. a. der Modulverlauf generell, die Relevanz von Studieninhalten, die Erfüllungsgrade der jeweiligen Studienfächer, notwendige Abstimmungen mit Themen anderer Module bzw. zwischen den Modulverantwortlichen, Prüfungsorganisation und -ergebnisse, mögliche Änderungsbedarfe auf Grundlage der Ergebnisse von Modulevaluationen sowie die Perspektive der Studierenden. Ergänzend können Beratungsgespräche mit den jeweiligen Modulverantwortlichen stattfinden.

Die Ordnungen und Richtlinien in Bezug auf die Anfertigung von Klausuren, der Bachelorarbeit, etc. geben qualitätssichernd die einzuhaltenden Standards vor.

Leistungskonferenzen fokussieren den Lernerfolg, das Leistungsvermögen aber auch soziale Faktoren wie Teamfähigkeit, Kommunikation bzw. Kooperation seitens der Studierenden auf Ebene der Lehrenden und der Studienleitung.

Die Runde der Studienleitung mit den Seminargruppensprechern und Vertretern des Studierenden- und Auszubildendenbüro bietet die Gelegenheit des Austausches und der Diskussion zu Angelegenheiten des Studiums und des Studienumfeldes unter Einbezug der studentischen Perspektive.

Weitere regelmäßige und anlassbezogene Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung betreffen bspw. die:

- Weiterentwicklung des Prozesses der Stundenplanung mit dem Ziel, den Auszubildenden, Studierenden und Lehrenden eine längerfristige Planungsgrundlage anzubieten, um so die Zufriedenheit insgesamt zu erhöhen
- Abbildung der aktuellen verwaltungsbezogenen Tätigkeiten auf Ebene der Fachgruppenleitungen sowie Stellvertretungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht durch Neugestaltung der Regellehrverpflichtungssatzung (Erhöhung von Ermäßigungen infolge der Übernahme zuvor genannter Ämter).

Darüber hinaus wurde an der FHöVPR M-V das Projekt „Organisations- und Prozessuntersuchung“ mit der Aufgabe initiiert, die verwaltungsbezogenen Prozesse verschiedener Organisationsbereiche zu untersuchen und Potentiale zur Straffung von Organisationsstrukturen, Vereinfachung von Prozessen oder der Aufgabenbündelung abzuleiten. Das Ziel ist die Stärkung des Profils der Fachhochschule.

Studierenden- und Auszubildendenbüro

Mit Oktober 2016 wurde das Studierenden- und Auszubildendenbüro (SAB) als Organisationseinheit am Fachbereich Polizei eingerichtet und soll die Aufgaben der bis dahin tätigen Seminargruppenleitungen mit der Intention übernehmen, die Auszubildenden und Studierenden, neben der durch die Lehrenden stattfindenden Betreuung, möglichst umfassend beraten zu können. Aktuell nehmen vier Mitarbeitende die Aufgaben wahr, davon drei Polizeivollzugsbeamte (zwei Beamte auf Abordnungsbasis) und eine Verwaltungsbeamtin. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Beratung und Betreuung der Anwärter/innen zur allgemeinen Organisation von Ausbildung und Studium
- Angelegenheiten der Anwärter/innen (u. a. Fehlzeiten, Freistellungen, Sonderurlaube)
- Gremienarbeiten (Ausbildungs-, Modul- und Leistungskonferenzen)
- Organisation der Praktika und des Nachersatzverfahrens (Erstverwendung Absolventen)
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen (Ernennungen, Vereidigungen, Zeugnisübergaben).

Mit Blick auf die Wahrnehmung und Annahme der Angebote des SAB soll die Perspektive der Auszubildenden und Studierenden im Jahr 2020 mit einer Evaluation erstmalig erhoben werden und im Rahmen des Qualitätssicherungssystems eine Verstetigung erfahren.

Ausblick

Die Verschriftlichung der qualitätssichernden Instrumente sowie die Entwicklung geeigneter Indikatoren der Qualitätsmessung und deren Einbettung in Qualitätskreisläufe unter Gewährleistung transparenter Mechanismen gegenüber den involvierten Statusgruppen bleibt eine kurz- bis mittelfristige Aufgabe des Fachbereiches Polizei und der FHöVPR M-V. Hierzu begonnene Arbeiten der Jahre 2011 bis 2015 werden fortgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um die Studienbedingungen zu verbessern, war die Überarbeitung der Evaluationsordnung der FHöVPR M-V unumgänglich. Mit der Stellenschaffung und Besetzung „stellvertretender Direktor Forschung und Lehre“ wurde dieser Anforderung vollständig Rechnung getragen. Gegenwärtig erfolgt die Erstellung eines neuen Evaluationsfragebogens, welcher weiterhin die Möglichkeit der Vergleichbarkeit zu vergangenen Studienjahrgängen bieten soll.

Besonders positiv ist der Gutachtergruppe die monatliche Tagung des SAB mit den Seminargruppensprechern sowie der Studienleitung aufgefallen. Hier haben die Seminargruppensprecher die Möglichkeit Probleme anzusprechen bzw. auch unkompliziert zu lösen. Bspw. wünschten sich die Studierenden eine frühere Veröffentlichung ihrer Vorlesungspläne, um eine bessere Planung zu gewährleisten, worauf der Fachbereich umgehend einging; aktuell erfahren die Studierenden ihren Vorlesungsplan zwei Wochen im Voraus.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Planungen, die Evaluierung der Lehrveranstaltungen bereits nach der ersten Semesterhälfte durchzuführen, um die Studierenden einerseits zu motivieren und andererseits zeitlichen Handlungsspielraum für Veränderungen zu haben. Auch ansonsten präsentiert sich das Qualitätsmanagement als Stütze für den Studiengang PVD:

- Das Studierenden- und Ausbildungsbüro als Beratungs- und Betreuungsinstanz trägt organisatorisch zur Qualitätssicherung bezüglich des Studiums als auch des Studienumfeldes bei.
- Ausfallzeiten werden statistisch erhoben und in den Modulkonferenzen ausgewertet. Oberste Priorität liegt aber an der Findung von Vertretungspersonal, anstatt die Stunden ausfallen zu lassen.
- Die Ergebnisse der Lehrenden-Evaluierung (hauptamtlich Tätigkeit) sind nur für den Evaluationsbeauftragten bzw. die Lehrenden selber ersichtlich. Die Ergebnisse zur Bewertung der Lehrbeauftragten erfolgt mittels Modulverantwortlichen, der eigenverantwortlich Feedback-Gespräche führt und ggf. Möglichkeiten der Teilnahme an didaktischen Weiterbildungsmaßnahmen erörtert.

Auch die Durchführung der Absolventenbefragungen unterstützt die Gutachtergruppe vollauf.

Insgesamt präsentiert sich das Qualitätsmanagement als sehr gut geeignet, um die Weiterentwicklung des Studiengangs PVD voranzutreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Die besonderen Anforderungen des Studienganges sowie die Tätigkeiten im Polizeivollzugsdienst stellen hohe Bedingungen an die physische und psychische Leistungsfähigkeit der Studierenden. Bereits an das Bestehen des Auswahlverfahrens ist die Feststellung der Polizeidiensttauglichkeit geknüpft. Dementsprechend lässt sich ein Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen für das Absolvieren des Studienganges nur schwer realisieren.

Jedoch sind Abweichungen vom Studienverlauf aus den in § 6 Abs. 1 APOPol M-V genannten Gründen zulässig. Hierzu sind insbesondere ein mutterschutzrechtliches Beschäftigungsverbot, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Teilzeit oder auch eine Beurlaubung zu zählen.

Die Fachhochschule bietet Hochschulangehörigen mit Kindern im Einzelfall eine gemeinsame Unterbringung auf dem Campus an. Vorrangig findet die Unterbringung von Minderjährigen und Trennungsgeldberechtigten in den Wohnheimen statt, sodass auch Kooperationen mit der Allgemeinen Wohnungsbau-Genossenschaft Güstrow – Parchim und Umgebung eG (AWG) und der Wohnungsgesellschaft Güstrow GmbH (WGG) für alternative Wohnmöglichkeiten bestehen. Auf dem Campus sind ein Eltern-Kind-Raum und ein Wickelplatz eingerichtet. In Güstrow gibt es zahlreiche Kitas, die bereits Kinder im jüngsten Lebensalter aufnehmen.

Die Wahrung der Geschlechtergerechtigkeit und der Belange von Studierenden mit Behinderung werden durch eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen wahrgenommen.

Zudem wird Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Legasthenie oder Dyskalkulie, die dies über ein ärztliches Gutachten nachweisen können, beim Einstellungsverfahren ein Nachteilsausgleich gewährt, womit die Fachhochschule bundesweit einzigartig agiert. Der Nachteilsausgleich für Bewerberinnen und Bewerber mit den Teilleistungsstörungen in den Bereichen Legasthenie und Dyskalkulie wird seit dem

Jahr 2006 im Einstellungsauswahlverfahren der Landespolizei M-V geregelt. Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Legasthenie bzw. Dyskalkulie durchlaufen das gesamte Auswahlverfahren, unabhängig von ihrem Ergebnis im Diktat.

Nach dem Auswahlverfahren erstellt der Leiter des ZAED anhand aller Ergebnisse eine Leistungsprognose. Letztendlich ist entscheidend, ob mit Blick auf alle Ergebnisse im Auswahlverfahren eine positive Prognose hinsichtlich der Potentiale für eine Weiterentwicklung bei entsprechender Förderung in Ausbildung oder Studium gegeben werden kann. Die beschriebene Regelung berücksichtigt den berechtigten Anspruch auf Nachteilsausgleich auf der einen Seite und die Aufrechterhaltung der Anforderungen des Berufsbildes für Polizeibeamte auf der anderen Seite.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die physischen und psychischen Anforderungen an das Berufsbild Polizeibeamtin/Polizeibeamter werden grundlegend schon im Rahmen des Auswahlverfahrens überprüft. Für die meisten Anforderungen gibt es keine geschlechtsspezifischen Unterschiede. Im Rahmen der Sportleistungsnachweise für die Polizeidiensttauglichkeit und auch während des Studiums wird allerdings sowohl geschlechter- als auch altersbedingt differenziert.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird seitens der FHöVPR M-V unterstützt. Sie genehmigt Freistellungen/Beurlaubungen für Kinderbetreuung. Sowohl bei der Vergabe der Praktikumsstellen, die seminargruppenintern erfolgt, als auch bei der Vergabe der Wohnheimplätze wird die familiäre Situation der studierenden Eltern berücksichtigt. Auf dem Campusgelände stehen den Eltern Räumlichkeiten zur Kinderbetreuung zur Verfügung wie z.B. der Eltern-Kind-Raum. Mit diesen sozialen Maßnahmen leistet die FHöVPR M-V auch einen Beitrag zur Förderung von Frauen in Führungspositionen, welche die Erreichung eines Hochschulniveaus für Polizeibeamte voraussetzt.

Insgesamt hat die Gutachtergruppe den Eindruck gewonnen, da die FHöVPR M-V über geeignete Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und diese zielgerichtet anwendet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Mit Verweis auf § 11 Abs. 1 APOPol M-V soll die Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse in Kooperation mit den Behörden und Dienststellen der Landespolizei M-V erfolgen. Formelle Grundlage bildet eine modulbezogene Verfügung, mit der insbesondere folgende Aspekte zu Art und Umfang des Praktikums geregelt werden:

- Rechtsgrundlagen
- Praktikumszeit
- Ausnahmen
- Praktikumsdienststellen (ggf. Zuweisung von Praktikumsplätzen auf Grundlage der Quotierung seitens der Polizeipräsidien)
- Praktikumsinhalte (gem. Modulhandbuch)
- Modul- und Praktikumsverantwortungen
- Zuweisung/Urlaub/Arbeitszeit/Vergütung/Fehlzeiten
- Notwendige Ausrüstung
- Dokumentation und Bewertung des Sachbearbeitungspraktikums.

Die Verfügung erhalten alle Beteiligten vor dem Beginn eines Praxismoduls, da insbesondere die Studierenden als Beamte auf Widerruf ihren Dienstort für einen begrenzten Zeitraum wechseln, wobei es sich jedoch nicht um eine Entsendung bzw. eine Abordnung handelt.

In den Behörden und Dienststellen übernehmen Praktikumsverantwortliche und Praktikumsbetreuende die inhaltliche und organisatorische Umsetzung des Praxismoduls.

Die Praktikumsverantwortlichen haben folgende Aufgabenbereiche (§ 11 Abs. 2 APOPol M-V):

- die Erstellung eines Praktikumsplanes aufgrund der Vorgaben im Modulhandbuch und im Ausbildungsplan
- die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten
- die Benennung und Anleitung der Praktikumsbetreuenden
- das Erstellen und Eröffnen des Befähigungsnachweises in Zusammenarbeit mit den Praktikumsbetreuenden.

Die Praktikumsbetreuenden haben folgende Aufgabenbereiche (§ 11 Abs. 3 APOPol M-V):

- ständige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Praktikantinnen und Praktikanten
- Unterstützung der Praktikantinnen und Praktikanten bei der praktischen Anwendung des erworbenen Wissens
- Verantwortlich für die Umsetzung des Praktikumsplanes

- Mitwirkung bei der Leistungsbewertung der Praktikantinnen und Praktikanten.

Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt anhand verbindlicher Kriterien und die Verschriftlichung i. S. d. § 14 Abs. 4 APOPol M-V in einem Praktikumsbericht für die Praktika II und III bzw. im Falle des Praxismoduls „Grundpraktikum“ einem Befähigungsnachweis.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperationen mit den Praktika- und Ausbildungsdienststellen bei der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern sind durch Schriftlage und klare Benennung von Verantwortlichkeiten hinreichend klar definiert. Das Curriculum/Modulhandbuch weist die zu vermittelnden Inhalte strukturiert aus. Im Gespräch mit den Studierenden wurden gegenüber der Gutachtergruppe keine Hinweise genannt, die an der Schnittstelle zwischen FHöVPR M-V und Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern Unklarheiten im Studienablauf und Studierendenbetreuung aufzeigten. Für die Gutachtergruppe hat sich daher die Kooperation mit den Praktika- und Ausbildungsdienststellen als problemlos dargestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schließt sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. H.-G. Weijers**, Professor für Psychologie, Leiter der Fachgruppe Sozialwissenschaften an Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Thorsten Müller**, Professor für Soziologie & Politikwissenschaften am Fachbereich Polizei der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW)
- Vertreter der Berufspraxis: **Michael Kock**, Dekan des Fachbereichs Polizei an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung Schleswig-Holstein (FHVD S-H)
- Vertreterin der Studierenden: **Viktoria Stage**, Polizeianwärterin an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg (HSPol BB)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	92 % (Jg. 2013 bis 2016)
Notenverteilung	Note 1: 0,0 %, Note 2: 18,5 %, Note 3: 78,0 %, Note 4: 3,5 % (Jg. 2013 -2016)
Durchschnittliche Studiendauer	3 Jahre (Regelstudienzeit)
Studierende nach Geschlecht	Weiblich: 30 %, männlich 70 %

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	11.11.2019
Zeitpunkt der Begehung:	Datum
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	23.09.2008 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 24.09.2013 bis 30.09.2020 ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende und Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Lehrräume, Sporträumlichkeiten

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte" und „forschungsorientierte" unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) [1]Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. [3]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) [1]Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

[4]Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. [2]Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) [1]Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten